

Beschlußempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1	11/6944	Sozialhilfe	SM	13	11/6703	Sozialversicherung	SM
2	11/6946	Bausache	WM	14	11/6122	Ausländerrecht	IM
3	11/6998	Kommunale Angelegenheit	IM	15	11/6933	Öffentlicher Dienst	IM
4	11/6382	Ausländerrecht	IM	16	11/7078	Ausbildungsförderung	SM
5	11/6955	Sozialhilfe	SM	17	11/3356	Steuersache	FM
6	11/6947	Steuersache	FM	18	11/7003	Öffentlicher Dienst	IM
7	11/6977	Bausache	WM	19	11/7145	Medienrecht, Rund- funkwesen, Fernsehen	STM
8	11/7000	Bausache	UM	20	11/7064	Ausländerrecht	IM
9	11/7117	Ausländerrecht	IM	21	11/7012	Besoldung/Tarifrecht	FM
10	11/7228	Gnadensache	JUM	22	11/7035	Lehrer	MKS
11	11/7013	Ausländerrecht	IM	23	11/6706	Ausländerrecht	IM
12	11/7126	Strafvollzug	JUM	24	11/7115	Bausache	WM

1. Petition 11/6944 betr. Sozialhilfe

Die Petentin beschwert sich über die Behandlung ihrer Sozialhilfeangelegenheit durch das Kreissozialamt sowie zweier namentlich benannter Bediensteter und wirft dem Sozialhilfeträger und diesen beiden Bediensteten vor, für den Verlust ihres Arbeitsplatzes verantwortlich zu sein. Die Prüfung brachte folgendes Ergebnis:

Seit der Trennung von ihrem Ehemann im Herbst 1990 erhalten die Petentin und ihre zum Haushalt gehörenden Kinder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich einmaliger Beihilfen. Zum Haushalt der Petentin gehören seit dem 20. Mai 1995 nur noch drei von ursprünglich neun Kindern.

Die Petentin arbeitete seit 1. September 1990 halbtags, ab dem 1. März 1995 ganztags. Sie hat ihr Arbeitsverhältnis am 23. Oktober 1995 durch Aufhebungsvertrag beendet.

Dem Sozialhilfeträger wird mit der Petition vorgeworfen, die Kosten einer Kfz-Reparaturrechnung vom 21. August 1995 über 1 191,87 DM nicht übernommen zu haben und deshalb für den Verlust des Arbeitsplatzes verantwortlich zu sein.

Die Übernahme der Kosten für die Reparatur des Kfz, der einem Sohn der Petentin gehört, jedoch von der Petentin zur täglichen Fahrt an den Arbeitsplatz benutzt wurde, hat das Sozialamt mit Bescheid vom 18. Oktober 1995 abgelehnt. Maßgebend für die Ablehnung war der Umstand, daß der Sozialhilfeträger die Kosten für die berufsbedingten Fahrten bereits im Wege des Pauschalbetrages nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG i. V. m. § 3 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG Einkommensberechnung berücksichtigt hat. Nachdem die Petentin ihre Halbtagsbeschäftigung in ein volles Arbeitsverhältnis ausgedehnt hat, berücksichtigte das Kreissozialamt bei der Berechnung des Freibetrages zusätzlich die Heimfahrten der Petentin während der Mittagspause.

In Anerkennung ihrer besonderen Tatkraft als alleinerziehende Mutter wurde der Petentin nach einer persönlichen Vorsprache im August 1995 als weiteres Zugeständnis am 19. September 1995 ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von monatlich 250 DM zur Absetzung vom anrechenbaren Arbeitseinkommen zugesagt. Schriftlich ausgewiesen wurde dieser Freibetrag mit Bescheid vom 18. Oktober 1995.

Nachdem der Sohn der Petentin den an seine Mutter ausgeliehenen Pkw zurückforderte, begehrte die Petentin am 12. Oktober 1995 telefonisch eine einmalige Beihilfe zum Kauf eines gebrauchten Pkw. Das Kreissozialamt beschied diese Anfrage abschlägig, da eine Beihilfe für diesen Zweck im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht vorgesehen ist. Das Kreissozialamt hat der Petentin jedoch angeboten, den bis dahin münd-

lich zugesagten Einkommensfreibetrag in Höhe von 250 DM für mehrere Monate im Voraus aus-zuzahlen, damit die Petentin einen gebrauchten Pkw erwerben kann. Dieses Angebot lehnte die Petentin ab.

Die ablehnende Entscheidung des Sozialhilfeträgers zur Übernahme der Kfz-Reparaturkosten bzw. zur Gewährung einer Beihilfe für den Kauf eines Pkw mag zwar der Anlaß für die Petentin gewesen sein, das Arbeitsverhältnis zu beenden, eine Verantwortlichkeit des Sozialhilfeträgers hierfür ist jedoch nicht ersichtlich.

Die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers, die Übernahme der Reparaturkosten des Kraftfahrzeuges zu verweigern, ist ebensowenig zu beanstanden, wie der Hinweis des Sozialhilfeträgers, den Pkw-Kauf über die zusätzlichen Mittel, die der Petentin durch die Einräumung eines weiteren Freibetrages ab August 1995 zur Verfügung standen, zu realisieren. Der in § 3 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung der Bundesregierung zu § 76 BSHG aufgeführte Pauschalbetrag, der sich aus der Entfernung der Arbeitsstätte zum Wohnort ergibt, deckt die bei der Einkommensabsetzung sozialhilferechtlich relevanten Aufwendungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges ab.

Aus dem dargestellten Sachverhalt vermag das Sozialministerium auch kein ermessensfehlerhaftes Handeln des Sozialhilfeträgers bei der Festsetzung der Freibeträge, die auf das Einkommen der Petentin aufgrund ihrer Berufstätigkeit angerechnet werden, erkennen. Das Kreissozialamt, welches neben dem Einkommensfreibetrag nach Nr. 76.31 der Sozialhilferichtlinien und dem Fahrtkostenfreibetrag nach der Verordnung zu § 76 BSHG einen zusätzlichen monatlichen Freibetrag in Höhe von 250 DM einräumte und bei der Berechnung der Fahrkostenpauschale wegen der Heimkehr der Petentin in der Mittagspause die doppelte Wegstrecke zur Arbeitsstätte zugrunde legte, hat den ihm zur Verfügung stehenden Spielraum hinreichend ausgeschöpft und die individuellen persönlichen Verhältnisse der Petentin berücksichtigt.

Auch das Verhalten des Sozialhilfeträgers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Petentin gibt zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die der Petentin mit Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses am 23. Oktober 1995 gezahlte Abfindung in Höhe von 8 000 DM wurde sozialhilferechtlich lediglich im Zuflußmonat Oktober als bedarfsdeckend angerechnet. Die Angaben der Petentin, die Abfindung sei größtenteils zur Schuldentilgung verwendet worden, hat der Sozialhilfeträger akzeptiert.

Dem von der Petentin erhobenen Vorwurf, das Kreissozialamt sei für die Aufgabe ihres Arbeitsplatzes verantwortlich, ist zwischenzeitlich auch der Landrat nachgegangen. Aus dem Schreiben des Landrats, dessen Zuständigkeit sich auch auf die Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden gegenüber den Bediensteten des Kreissozial-

amtes erstreckt, ergibt sich, daß auch von dortiger Seite nach entsprechender Prüfung keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die ein Fehlverhalten des Sozialhilfeträgers oder seiner Bediensteter vermuten lassen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 11/6946 betr. Bausache

Die Petentin macht für eine Reitanlage Bestandsschutz geltend.

Bezüglich der Sachlage wird auf den Beschluß des 11. Landtags in der Petitionssache 11/674 vom 22. April 1993, Drucksache 11/1663, lfd. Nr. 6 verwiesen.

Die in der obengenannten Landtagsdrucksache Abschnitt 1, letzter Absatz genannte Bauvoranfrage wurde, nach Abschluß des Petitionsverfahrens, vom Landratsamt am 27. Juni 1994 abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde am 29. März 1995 als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat die Petentin keine Klage erhoben und hat damit letztlich zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidung den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Die ablehnende Entscheidung des Landratsamtes ist daraufhin bestandskräftig geworden.

Die Petentin kann sich auch nicht auf einen Bestandsschutz der Reitanlage berufen. Eine bauliche Anlage genießt nur dann Bestandsschutz, wenn sie im Einklang mit materiellem Recht errichtet wurde oder durch spätere Änderung der Rechtslage legal geworden ist. Wie bereits früher dargelegt, erfüllt die Reitanlage der Petentin diese Voraussetzungen nicht.

Auch hat das Landratsamt als die zuständige untere Baurechtsbehörde ein Einschreiten gegen die rechtswidrig errichtete Reitanlage nicht verwirkt. Verwirkung kann nur dann angenommen werden, wenn die Petentin aufgrund eines langen Zeitablaufs und infolge eines konkreten Verhaltens der Baurechtsbehörde darauf hätte vertrauen dürfen, daß die Behörde von ihrer Beseitigungsbefugnis keinen Gebrauch mehr machen will.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Im Rahmen des vorausgegangenen Baurechts- und Petitionsverfahrens wurde die Petentin wiederholt auf die Rechtswidrigkeit der Reitanlage und die Beseitigungspflichtung aus dem öffentlich-recht-

lichen Vertrag vom 8. April 1988 hingewiesen. An der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen war die Baurechtsbehörde jedoch aufgrund der anhängigen Verfahren bis Mai 1995 gehindert. Weder Äußerungen der Baurechtsbehörde noch das Ausbleiben von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Einreichen der vorliegenden Ergänzungspetition konnten ein schutzwürdiges Vertrauen darauf begründen, daß die Baurechtsbehörde auf die Forderung nach Beseitigung der Reitanlage verzichte.

Das von der Petentin vorgelegte Schreiben der Gemeinde, in dem der Verbleib der Reitanlage befürwortet wird, hat auf die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der Reitanlage keinen Einfluß. Es handelt sich hier lediglich um die Wiederholung des bereits im Rahmen des obengenannten, rechtskräftig abgeschlossenen, baurechtlichen Verfahrens in Aussicht gestellten gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, an das die für baurechtliche Entscheidungen zuständige Baurechtsbehörde nur im Versagensfall gebunden ist.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage kann auch der Ergänzungspetition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

3. Petition 11/6998 betr. Beschwerde über Mitarbeiter der Gemeinde wegen Wertermittlung

Der Petent hat mit seiner früheren Ehefrau einen Rechtsstreit über den Ausgleich des Zugewinns geführt. Dabei hat ein vom Gericht bestellter Sachverständiger im November 1991 ein Grundstück des Petenten bewertet. Der Petent macht geltend, ein Mitarbeiter der Gemeinde habe dem Sachverständigen unrichtige Angaben über die Bebaubarkeit des Grundstücks gemacht, der Sachverständige habe das Grundstück deshalb falsch bewertet. Weil Amts- und Oberlandesgericht den von dem Sachverständigen ermittelten Wert ihren Entscheidungen zugrunde gelegt haben, sei ihm ein Schaden von zirka 72 500 DM entstanden. Er begehrt deshalb Schadenersatz bzw. eine Entschädigung von der Gemeinde.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Rahmen der Zugewinnausgleichsauseinandersetzung zwischen dem Petentin und seiner früheren Ehefrau hat der Sachverständige Dipl.-Ing. B. im Auftrag des Amtsgerichts ein Gutachten über den Verkehrswert eines Grundstücksteils des Petenten in A. gefertigt. Bewertet wurde das unbebaute Grundstück zum 24. August 1967 für die

Ermittlung des Anfangsvermögens (§ 1374 BGB) und zum 14. April 1988 für die Ermittlung des Endvermögens (§ 1375 BGB). Der Sachverständige hat hierzu im Spätsommer 1991 Informationen bei der Gemeindeverwaltung eingeholt und die Kaufpreissammlung eingesehen. Ein paar Tage später erhielt er von dem Gemeindebediensteten H. auf Anfrage die Auskunft, daß das besagte Grundstück 1967 nicht erschließbar bzw. erschließbar ist. Demzufolge ging der Sachverständige in seinem Gutachten davon aus, daß der in Frage stehende Grundstücksteil nur Gartenqualität hat. Dadurch wird das Grundstück im Anfangsvermögen mit einem verhältnismäßig niedrigen Wert angesetzt, was den Zugewinn, die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen und damit den Ausgleichsanspruch der Ehefrau des Petenten erhöht.

In der Verhandlung vor dem zuständigen Amtsgericht hat der Petent das Gutachten angezweifelt. Der Bürgermeister der Gemeinde wurde am 12. Dezember 1991 vor Gericht als Zeuge angehört. Ergänzend hatte er sich am 18. Januar 1992 zu der Frage der Erschließbarkeit gegenüber dem zuständigen Richter telefonisch geäußert. In diesem Telefongespräch hat er die Aussage seines Gemeindebediensteten H. richtiggestellt; er erklärte ausdrücklich, daß die Erschließbarkeit des Grundstücks zum Bewertungszeitpunkt für das Anfangsvermögen (1967) gegeben war und somit der Verkehrswert für Bauland hätte ermittelt werden müssen.

Das Verfahren des Petenten endete am 20. September 1994 vor dem zuständigen Oberlandesgericht mit einem Vergleich.

Es kommt vorliegend nicht darauf an, ob die Auskunft des Gemeindebediensteten H. gegenüber dem Sachverständigen richtig war oder nicht. Da der Bürgermeister der Gemeinde bereits im erstinstanzlichen Verfahren als Zeuge vernommen wurde, ist davon auszugehen, daß der Sachverhalt in bezug auf die Bebaubarkeit des in Frage stehenden Teilgrundstücks den Familiengerichten vor Verkündung des Urteils am 25. Januar 1994 bzw. vor Abschluß des Vergleichs in 2. Instanz im September 1994 bekannt war. Im übrigen waren die Richter nicht an die Ausführungen des Sachverständigen gebunden.

Es ist nicht bekannt, ob und gegebenenfalls in welcher Art und Weise die Bebaubarkeit des Grundstückes im Jahre 1967 im Urteil des Amtsgerichts und in dem vor dem Oberlandesgericht geschlossenen Vergleich berücksichtigt wurde. Darauf kommt es vorliegend ebenfalls nicht an.

Der Petent hat seinen eigenen Angaben zufolge in dem Berufungsverfahren darauf hingewiesen, daß das Grundstück bereits 1967 bebaubar war. Diese Tatsache war somit den Beteiligten bekannt. Sie ergab sich zudem aus dem in den Akten des Amtsgerichts befindlichen Vermerk über das Telefonat mit dem Bürgermeister der Gemeinde. Unabhängig

von dieser Tatsache Einfluß auf die Berechnung des vergleichsweise von dem anwaltlich beratenen Petenten akzeptierten Ausgleichsanspruches seiner geschiedenen Ehefrau hatte, war es seine eigene Entscheidung, den Vergleich zu schließen. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß die ursprüngliche Auskunft des Gemeindebediensteten sich auf die Höhe des Anspruches ausgewirkt hat.

Sollte der Petent trotz dieser Sachlage die Gemeinde weiterhin für schadensersatzpflichtig halten, bleibt ihm der Weg der Amtshaftungsklage.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Döpfer

4. Petition 11/6382 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten, ein Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern, sind kroatische Staatsangehörige. Sie reisten als Bürgerkriegsflüchtlinge am 14. Oktober 1991 ohne ein Visum für den Daueraufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland ein und sind seit dem 17. Oktober 1991 fortlaufend im Besitz einer Duldung.

Die Petenten lebten zunächst ein Jahr bei den seit ca. 27 Jahren in Stuttgart wohnhaften Eltern des Petenten. Seit Januar 1993 bewohnen die Petenten eine Eigentumswohnung in unmittelbarer Nähe zu den Eltern des Petenten. Der Petent und seine Ehefrau sind beide berufstätig. Die Kinder besuchen die Schule.

Mit Verfügung vom 30. November 1993 wurden die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland bis zum 30. April 1994 aufgefordert.

Die dagegen eingelegten Widersprüche wurden mit Schreiben vom 14. Juli 1994 zurückgenommen. Wegen des in Kroatien im Sommer 1995 noch einmal aufgeflamten Bürgerkriegs wurden die Duldungen letztmalig bis zum 15. Oktober 1995 verlängert.

Die illegal in das Bundesgebiet eingereisten Petenten wurden wegen des Bürgerkriegs in ihrem Heimatland geduldet. Nachdem der Bürgerkrieg dort endgültig beendet war, wurde der im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ergangene Abschiebestopp für kroatische Bürgerkriegs-

flüchtlinge nicht mehr verlängert. Den betroffenen Personen dürfen deswegen seit 30. November 1995 keine Duldungen mehr erteilt werden. Sie sind zur Ausreise verpflichtet.

Die Petenten können sich demgegenüber nicht darauf berufen, sie hätten sich auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland eingestellt und seien in die hiesigen Lebensverhältnisse nunmehr integriert. Zum einen mußte ihnen von Anfang an klar sein, daß sie nur eine Bleibe während des Bürgerkriegs haben können. Zum anderen teilen sie das Schicksal vieler anderer kroatischer Bürgerkriegsflüchtlinge, die, nachdem sich die Verhältnisse in ihrem Heimatland gebessert haben, dort hin zurückkehren müssen. Dies gilt auch im Hinblick darauf, daß die Petenten offenbar Wohnungseigentum in Deutschland erworben haben und ihre Kinder die Schule besuchen.

Den Petenten kann auch unter sonstigen ausländerrechtlichen Gesichtspunkten kein Aufenthaltsrecht gewährt werden.

Zum einen sind sie ohne ein für den Daueraufenthalt erforderliches Visum nach Deutschland eingereist, so daß bereits § 8 AuslG die Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung ausschließt. Die Beachtung dieser Vorschrift ist nach der ständigen Rechtsprechung keineswegs eine bloße Formalie, sondern eine zwingende Einreisevoraussetzung, ohne deren Beachtung der Zuzug von Ausländern in das Bundesgebiet nicht mehr steuerbar wäre.

Unbeachtet dessen kann den Petenten auch im Hinblick auf § 10 AuslG i. V. m. den Vorschriften der Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV) kein Aufenthaltsrecht zur Erwerbstätigkeit gewährt werden. Die Petenten gehen nämlich keiner Beschäftigung nach, die trotz des Anwerbstopps von Ausländern nach der AAV im Bundesgebiet aufgenommen werden könnte.

Die Petenten können auch kein Aufenthaltsrecht zum Zwecke des Familiennachzuges zu den in Stuttgart lebenden Eltern des Petenten beanspruchen. Der Nachzug erwachsener Kinder zu ihren im Bundesgebiet lebenden ausländischen Eltern richtet sich nach § 22 AuslG. Nach dieser Vorschrift ist die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nur möglich, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte unbedingt notwendig ist. Eine derartige Härte wird von den Gerichten nach ständiger Rechtsprechung nur angenommen, wenn der nachziehende Ausländer oder der bereits im Inland lebende Ausländer auf die jeweilige Hilfe des anderen unabdingbar angewiesen ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gaßmann

5. Petition 11/6955 betr. Leistungen des Sozialamts, PflEGschaftsverfahren

Der Petent, für den eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge und des Aufenthaltsbestimmungsrechts angeordnet wurde, begehrt mit der Eingabe — soweit dies dort zu entnehmen ist — die Bestellung einer ihm bekannten „Privatperson“ als Pfleger und wendet sich gegen die Bestellung eines Vereins, einer Behörde oder eines Berufsbetreuers. Darüber hinaus beantragt der Petent die Gewährung einer Getränkezulage durch den Sozialhilfeträger.

Zur rechtlichen Würdigung der PflEGschaftsangelegenheit hat das Justizministerium folgende Stellungnahme abgegeben:

Für den Petenten wurde mit dem Beschluß des Notariats — Vormundschaftsgericht — vom 10. April 1987 gemäß § 1919 Abs. 2 BGB eine PflEGschaft angeordnet. Der Wirkungskreis des Pflegers umfaßte die Besorgung der Vermögensangelegenheiten und das Recht, seinen Aufenthalt selbst zu bestimmen. Zum Pfleger wurde mit Beschluß vom 16. April 1987 der Schwager des Petenten ausgewählt. Das Landgericht wies die Beschwerde des Petenten gegen diesen Beschluß als unbegründet zurück. In Übereinstimmung mit dem Amtsgericht kam es zu der Überzeugung, daß der Petent aufgrund seiner seit Jahren bestehenden paranoiden Psychose nicht in der Lage sei, seine Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Die weitere Beschwerde des Petenten wurde als unzulässig verworfen.

Am 1. Januar 1992 wurde die PflEGschaft nach dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes in eine Betreuung übergeleitet. Dabei stellte der seitherige Wirkungskreis des Pflegers den neuen Aufgabenkreis des Betreuers dar.

Am 25. September 1995 beantragte der Betreuer gemäß § 1908 b Abs. 2 BGB seine Entlassung als Betreuer, da er schwer erkrankt sei. Der Petent wurde zu dem anstehenden Betreuerwechsel am 14. November 1995 angehört. Er schlug mehrere Personen als mögliche Betreuer vor, die jedoch alle eine Übernahme der Betreuung ablehnten. Der ihm vorgeschlagene Berufsbetreuer, Herr H., fand nicht die Zustimmung des Petenten.

Nach Eingang der Eingabe wurde mit Beschluß des Notariats — Vormundschaftsgericht — vom 8. Januar 1996 der bisherige Betreuer entlassen und der ausgebildete Diplom-Sozialarbeiter (FH), Herr H., mit unverändertem Aufgabenkreis als Betreuer bestellt.

Bezüglich der Auswahl des Betreuers gemäß § 1897 BGB weist das Justizministerium zunächst darauf hin, daß es sich dabei um eine Entscheidung im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Gerichte handelt, deren

Überprüfung ausschließlich durch die Obergerichte erfolgen kann.

Anhaltspunkte für eine Verletzung der Dienstpflichten ergeben sich aus den vom Justizministerium beigezogenen Akten nicht. Das Vormundschaftsgericht ist insbesondere seiner Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts und Wahrung der Interessen des Pflegebedürftigen vollständig nachgekommen.

Eine Abhilfe der Petition in der Pfllegschaftsangelegenheit ist daher nicht möglich.

Hinsichtlich der Gewährung einer Getränkezulage durch den Sozialhilfeträger hat die Prüfung folgendes ergeben:

Auf Kosten des überörtlichen Sozialhilfeträgers ist der Petent im Rahmen der Maßnahmen zur Eingliederungshilfe für Behinderte seit 5. Juli 1995 in einer stationären Heimeinrichtung in Stuttgart untergebracht.

Mit Schreiben vom 14. November 1995 beantragte der Petent über das Bürgerhospital Stuttgart eine Diabetes-Zulage von 165 DM monatlich und eine monatliche Getränkezulage in Höhe von 250 DM. Solange der Petent noch nicht in einem Heim untergebracht war, wurde ihm auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens, welches wegen seiner krankheitsbedingten Medikamenteneinnahme einen Mehrbedarf an Getränken in Höhe von 235 DM monatlich attestierte, vom örtlichen Sozialhilfeträger ein Betrag in dieser Höhe als Zuschlag zum Regelsatzbedarf im Rahmen der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt.

Zur Begründung seines Antrags legte der Petent dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg als nunmehr zuständigen Sozialhilfeträger ein ärztliches Attest vor, aus dem sich ergibt, daß er auch an einer Diabetes mellitus Typ II leide. Im Rahmen dieser Erkrankung benötigt der Petent eine Diabetes-Diät, die einen täglichen Konsum von 3–4 Liter Wasser erfordere.

Mit Bescheid vom 15. November 1995 hat der überörtliche Sozialhilfeträger einen ernährungsbedingten Mehrbedarf gemäß § 23 BSHG anerkannt, eine Getränkezulage hingegen abgelehnt.

Wie eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit des Petenten durch den Landeswohlfahrtsverband ergab, kann dem Petenten jedoch weder eine Zulage für ernährungsbedingten Mehrbedarf noch eine Getränkezulage gewährt werden, weil bis auf den Barbetrag und einmalige Beihilfen sämtliche Leistungen, einschließlich der Leistungen für einen Sonderbedarf an Lebensmitteln, vom Pflegesatz für die Heimunterbringung abgedeckt sind. Hierzu zählt auch der angemeldete Mehrbedarf an Getränken.

Dem Begehren des Petenten auf eine erneute Gewährung einer Getränkezulage konnte der überörtliche Sozialhilfeträger daher im Hinblick auf des-

sen stationären Heimaufenthalt nicht entsprechen. Zudem mußte aus den gleichen Gründen die Gewährung der bisher vom Landeswohlfahrtsverband gewährten Ernährungszulage eingestellt werden.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Gaßmann

6. Petition 11/6947 betr. Steuersache

Der Petent beanstandet in seiner Eingabe die gegen ihn von den Finanzämtern S. und A. geführten Vollstreckungsverfahren.

Der nachfolgende Bericht bezieht sich ausschließlich auf das vom Finanzamt S. durchgeführte Vollstreckungsverfahren. Soweit sich der Petent gegen Vorgänge des Finanzamts A. wendet, liegt die Zuständigkeit beim Bayerischen Landtag.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent ist 47 Jahre alt und verheiratet. Er wird mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Im Kalenderjahr 1992 erzielte der Petent Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 15 392 DM. Die Ehefrau des Petenten ist als Arbeitnehmerin beschäftigt. Aus dieser Tätigkeit bezog sie 1992 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 45 377 DM. Darüber hinaus erzielte die Ehefrau auch Einkünfte aus Kapitalvermögen von 260 DM.

Nach eigenen Angaben war der Petent bis Anfang 1995 als selbständiger Versicherungsvertreter tätig. Von März bis Mai 1995 war er als Arbeitnehmer angestellt. Seither ist der Petent wieder als Vertreter beschäftigt und bezieht hieraus nur geringe Provisionseinnahmen. Genaue Angaben zu den Einkünften des Petenten in den Jahren ab 1993 liegen nicht vor, da die entsprechenden Steuerklärungen noch nicht beim Finanzamt abgegeben wurden.

Wegen rückständiger Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 1995 sowie Umsatzsteuerschulden aus 1992 — jeweils einschließlich steuerlicher Nebenleistungen — in einer Gesamthöhe von 4 283,70 DM wurde vom Finanzamt S. gegen den Petenten ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Zur Beitreibung der Steuer rückstände wurde mit Verfügung vom 26. Oktober 1995 eine Kontenpfändung bei der S. Bank veranlaßt.

Am 2. November 1995 hat der Petent bei der Vollstreckungsstelle des Finanzamts vorgespochen und mitgeteilt, daß er die bestehenden Steuerschul-

den nicht in einer Summe bezahlen könne. Zur Feststellung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse wurde der Petent gebeten, bis zum 10. November 1995 einen Fragebogen auszufüllen und an das Finanzamt zurückzusenden.

Nachdem der Petent den rückständigen Betrag zuzüglich Vollstreckungskosten (4 354,70 DM) am 9. November 1995 bezahlt hatte, wurde die Kontenpfändung gegenüber der S. Bank für erledigt erklärt. Der Petent wurde hiervon unterrichtet.

Mit seiner Eingabe beanstandet der Petent das vom Finanzamt S. gegen ihn geführte Vollstreckungsverfahren. Seiner Auffassung nach könne es nicht Rechtens sein, daß er eine Pfändung wegen Einkommensteuer 1995 erhalte, obwohl er für diesen Zeitraum als Arbeitnehmer bereits Lohnsteuer entrichtet habe.

Zu der Petition hat das Finanzministerium wie folgt Stellung genommen:

Nach § 85 Abgabenordnung (AO) haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Nachdem der Petent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordnungsgemäß nachgekommen war, mußte das Finanzamt den Steuereingang durch geeignete, vom Gesetz zugelassene Maßnahmen sicherstellen.

Die Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung gemäß § 254 AO lagen vor. Alle angeforderten Beträge waren fällig. Der Petent war jeweils zur Zahlung aufgefordert worden (Leistungsgebot). Die den Steuerrückständen zugrunde liegenden Verwaltungsakte waren auch vollstreckbar (§ 251 AO), da eine Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt worden war. Das Finanzamt war insoweit nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet, ein Vollstreckungsverfahren gegen den Petenten einzuleiten.

Die Abgabenordnung sieht mehrere Maßnahmen zur Rückführung von Steuerschulden vor. Neben der Vollstreckung in Sachen (§ 286 AO) machen die Vollstreckungsstellen in den Finanzämtern hauptsächlich von der Möglichkeit der Pfändung von Geldforderungen Gebrauch, da diese Art der Vollstreckung regelmäßig das wirksamste Mittel zur Beitreibung von Steuerforderungen bietet.

Auch beim Petenten wurde eine Forderungspfändung in Form einer Kontenpfändung vorgenommen. Das Finanzamt S. hat sich insoweit einer gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Vollstreckungsmaßnahme bedient. Das gesamte Vollstreckungsverfahren ist damit innerhalb einer pflichtgemäßen Ermessensausübung auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften erfolgt. Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten liegen nicht vor.

Die vom Petenten gegen das Vollstreckungsverfahren erhobenen Einwendungen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich des Steuerermittlungs-

und Festsetzungsverfahrens. § 256 AO bestimmt hierzu, daß Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt — also die Steuerfestsetzung — außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den dafür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen sind. Einwendungen gegen die Entstehung und die Höhe von Steueransprüchen sind deshalb aus dem Vollstreckungsverfahren ausgeklammert. Insoweit besteht eine strikte Trennung zwischen Festsetzungs- und Erhebungsverfahren. Soweit der Petent der Meinung ist, aufgrund seines in 1995 erzielten Einkommens und des bereits erfolgten Lohnsteuerabzugs sei keine Einkommensteuernachzahlung zu erwarten, kann er entweder einen entsprechend begründeten Antrag auf Herabsetzung der bislang festgesetzten Vorauszahlungen stellen oder die Einkommensteuererklärung 1995 baldmöglichst beim Finanzamt S. abgeben.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Klunzinger

7. Petition 11/6977 betr. Bausache

Der Petent begehrt die baurechtliche Genehmigung zur Erstellung eines Einfamilienwohnhauses.

Die Überprüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Am 10. Oktober 1988 wurde Frau K. auf eine formlose Anfrage zur Bebaubarkeit des Grundstücks mitgeteilt, daß unter bestimmten Voraussetzungen zwar eine Bebauung des Grundstücks denkbar, hierzu jedoch eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich seien.

Auf einen am 13. Juni 1989 eingegangenen förmlichen Bauantrag wurde dem Petenten in einem formlosen Schreiben am 20. November 1989 die Rechtslage dargelegt und ihm mitgeteilt, daß bei der gegebenen Sach- und Rechtslage sein Antrag abgelehnt werden müsse. Auch wurde er um Mitteilung gebeten, ob er eine rechtsmittelfähige Entscheidung wünsche.

Seitdem wurde der Petent wiederholt bei der Stadtverwaltung vorstellig mit der Bitte, die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung seines Bauvorhabens zu schaffen. Mit Schreiben vom 27. Februar 1995 wurde dem Petenten nochmals die Rechtslage dargelegt und ihm mitgeteilt, daß derzeit keine Möglichkeit einer baldigen Realisierung des Bauvorhabens gesehen werde.

2.

Das Grundstück, das der Petent bebauen möchte, liegt außerhalb des Geltungsbereichs des dort gelegenen qualifizierten Bebauungsplanes. Da das Grundstück auch nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen ist, liegt es ganz eindeutig im Außenbereich.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens des Petenten richtet sich daher nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben zählt nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen Vorhaben, denn es dient keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Es zählt daher zu den sonstigen Vorhaben, die gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich nur zugelassen werden können, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Durch das Vorhaben werden jedoch öffentliche Belange beeinträchtigt und zwar insbesondere die Darstellung des Flächennutzungsplanes, der im dortigen Bereich landwirtschaftliche Nutzfläche ausweist. Auch würde die Zulassung des Bauvorhabens zu einer ungeordneten baulichen Entwicklung führen, denn durch den angrenzenden Bebauungsplan ist vom Satzungsgeber eindeutig die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich festgelegt worden.

Einen Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Abrundungssatzung gibt es nicht. Hierüber entscheiden die Gemeinden aufgrund der ihnen gesetzlich garantierten Planungshoheit in eigener Zuständigkeit, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Dr. Klunzinger

8. Petition 11/7000 betr. Kleinbauten im Landschaftsschutzgebiet

Die Petenten begehren die Erteilung einer Genehmigung zur Erstellung einer Geschirrhütte auf einem in einem Landschaftsschutzgebiet gelegenen Grundstück.

Nach einer telefonischen Anfrage am 19. April 1993, über die keine Aufzeichnungen mehr existieren, wurde von den Petenten mit Schreiben ohne Datum (Posteingang beim Landratsamt am 6. Mai 1993) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer nicht näher bezeichneten Geschirrhütte auf dem Grundstück formlos beantragt.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 17. Mai 1993 wurde den Petenten, ebenfalls formlos, mitgeteilt, daß das Grundstück im Landschaftsschutzgebiet liegt und die Errichtung einer Geschirrhütte einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, daß der Errichtung einer Geschirrhütte nicht zugestimmt werden kann.

Die Petenten haben daraufhin mit Schreiben vom 4. Oktober 1993 mitgeteilt, daß sie der Argumentation des Landratsamtes nicht folgen können und um nochmalige Überprüfung ihres Antrages gebeten. Insbesondere wurde von den Petenten angeführt, daß sich im Umkreis von 300 m um das Baugrundstück annähernd drei Dutzend Gebäude befinden sollen.

Seitens des Landratsamtes wurde den Petenten mit Schreiben vom 15. Dezember 1993 die Rechtslage nochmals erläutert und darauf hingewiesen, daß es sich bei den angeführten Berufungsfällen um Geschirrhütten handelt, die aufgrund ihres Alters Bestandsschutz genießen.

Mit Schreiben vom 23. April 1994 haben die Petenten der Rechtsauffassung des Landratsamtes widersprochen und, ohne die Geschirrhütte näher bezeichnet zu haben, um eine förmliche und rechtsmittelfähige Entscheidung gebeten.

Da das Grundstück im geplanten Naturschutzgebiet liegt, wurde vom Landratsamt die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege um Stellungnahme gebeten.

Bereits am 13. Mai 1993 war aufgrund des ersten Schreibens der Petenten auf dem Grundstück eine Ortsbesichtigung des Landratsamtes mit dem Naturschutzbeauftragten durchgeführt worden. Diese Ortsbesichtigung war Grundlage für das ablehnende Schreiben des Landratsamtes vom 17. Mai 1993. Im Rahmen dieser Ortsbesichtigung vom 13. Mai 1993 war festgestellt worden, daß sich auf dem Grundstück ein Zaun befindet und der Hang an einer Stelle abgegraben und mit U-Steinen zu einer Terrasse befestigt worden ist. Irrtümlich war zunächst jedoch angenommen worden, daß es sich hierbei nicht um das Grundstück des Petenten, sondern um das benachbarte Grundstück handelt. Ein solcher Irrtum erklärt sich dadurch, daß in der freien Landschaft Grundstücksgrenzen nur schwer zu erkennen sind und es Schwierigkeiten bereitet, die Flst.-Nr. entsprechend zuzuordnen.

Aufgrund dieses Irrtums war in der Folgezeit, völlig unabhängig von der Anfrage des Petenten, gegen den Eigentümer des benachbarten Grundstücks ein Verwaltungsverfahren eingeleitet worden.

Da der Eigentümer des benachbarten Grundstücks, bzw. dessen aktueller Wohnsitz, nicht ohne Schwierigkeiten ermittelt werden konnte, wurde der Irrtum erst im Verlauf einer nochmaligen Ortsbesichtigung am 8. September 1994 bemerkt.

Im Rahmen dieser Ortsbesichtigung konnte ebenfalls festgestellt werden, daß der Zaun, welcher bereits im Rahmen der Ortsbesichtigung am 13. Mai 1993 erstmals bemerkt worden war, zwischenzeitlich größtenteils erneuert worden ist. Alle Zaunpfosten und große Teile des Zaunes sind ausgetauscht worden.

In der Folgezeit wurde am 15. November 1994 zusammen mit dem Regierungspräsidium — höhere Naturschutzbehörde —, der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und dem Naturschutzbeauftragten eine erneute Ortsbesichtigung durchgeführt. Übereinstimmend kam man dabei zu dem Ergebnis, daß die beantragte Geschirrhütte nicht zugelassen werden kann und daß der Zaun und die vorgenommene Abgrabung bzw. Terrassierung mit U-Steinen wieder zu beseitigen sind.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 23. November 1994 wurden die Petenten auf die formelle und materielle Rechtswidrigkeit des Zaunes und der vorgenommenen Abgrabung bzw. Terrassierung hingewiesen. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich vor einer förmlichen Beseitigungsanordnung zu der Angelegenheit zu äußern und den Zaun sowie die Abgrabung bzw. Terrassierung freiwillig zu entfernen.

Das Vorgehen des Landratsamtes wurde im Antwortschreiben der Petenten vom 14. Dezember 1994 als „billige Retourkutsche“ bezeichnet. Zu dem neu errichteten Zaun wurde angeführt, daß die Pfosten in mehreren einzelnen Reparaturaktionen erneuert worden seien.

In der Folgezeit hat der zuständige Naturschutzbeauftragte mit Schreiben vom 10. Mai 1995 zu dem neu erstellten Zaun und der vorgenommenen Terrassierung nochmals schriftlich Stellung genommen.

Daß bisher noch kein förmlicher Bescheid erteilt wurde, hat die untere Naturschutzbehörde mit einer allgemeinen Arbeitsüberlastung und des erneuten Wechsels des Stelleninhabers sowie der Tatsache begründet, daß zwischenzeitlich sich bereits der dritte Sachbearbeiter mit dem Fall der Petenten befaßt (die Stelle war zudem Ende 1995 kurzfristig unbesetzt).

Die Petenten begehren die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer nicht näher beschriebenen Geschirrhütte.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes über das Landschaftsschutzgebiet „S.“ vom 30. August 1967 (Schutzgebietsverordnung). Gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung ist es im geschützten Gebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung bedarf der Erlaubnis des Landratsamtes, wer Maß-

nahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Maßnahmen, welche insbesondere einer Erlaubnis bedürfen. Danach bedarf unter anderem einer Erlaubnis, wer beabsichtigt, Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, Stützmauern, Zäune und andere Einfriedigungen zu errichten.

Da die geplante Geschirrhütte von den Petenten nicht näher bezeichnet wurde, bleibt offen, ob die Geschirrhütte auch einer baurechtlichen Genehmigung bedarf. Gemäß § 50 der Landesbauordnung i. V. m. dem Anhang zu § 50 LBO Nr. 1 zur Landesbauordnung, bedürfen Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume bis zu einer Größe von 20 m³ umbauten Raumes keiner baurechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

Bei dem Grundstück der Petenten handelt es sich um ein westexponiertes steiles Hanggrundstück, dessen Umgebungsbereich durch Streuobstbestände geprägt wird. Es ist Teil des Südhanges, dem von T. bis H. in seiner landschaftlich vielgestaltigen Ausprägung und Biotopvielfalt eine besondere Bedeutung für eine reichhaltige Pflanzen- und Tierwelt und als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit zukommt. Der nähere Umgebungsbereich des Grundstücks wird geprägt durch den südlich gelegenen Höhenzug, dessen Kuppe vom Feldweg Nr. 20 (FW. 20) gebildet wird, und durch den jenseits des Feldweges Nr. 21 (FW. 21) in südlicher Richtung gelegenen Waldrand. Im Bereich der nordöstlich gelegenen Grundstücke Flst. Nrn. 2687, 2686 und 2684 geht der Westhang in einen Südhang über.

Die von den Petenten angeführten Berufungsfälle aus dem weiteren Umgebungsbereich können nicht als solche angesehen werden, da sie entweder nicht zum Umgebungsbereich gerechnet werden können oder es sich, wie bei den am benachbarten Südhang bestehenden Gebäuden, nicht um vergleichbare Fälle handelt.

Im Gegensatz zu den ökologisch wertvollen Streuobstbeständen auf dem Grundstück der Petenten und im näheren Umgebungsbereich handelt es sich bei den auf dem benachbarten Südhang gelegenen Grundstücken um ehemalige Weinberggrundstücke, denen ökologisch nicht dieselbe Bedeutung zukommt. Auf diesen Grundstücken befinden sich traditionell Geschirrhütten, die teilweise Bestandschutz genießen, da sie bereits bei Inkrafttreten

der Schutzgebietsverordnung vorhanden waren, oder aber auch in der Vergangenheit durch Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis zugelassen wurden.

Bei der auf dem in der direkten Nachbarschaft gelegenen Grundstück Flst. Nr. 2693 bestehenden Geschirrhütte mit Zaun handelt es sich um Anlagen, die bereits seit 1943 bestehen und seither lediglich erhalten worden sind; sie genießen somit Bestandsschutz. Dies gilt auch für die augenscheinlich sehr alte und baufällige Geschirrhütte auf dem Grundstück Flst. Nr. 2691. Gegen die auf den Flst. Nrn. 2689 und 2688 bestehenden baulichen Anlagen wurden ebenfalls Verwaltungsverfahren eingeleitet. In dem oben beschriebenen, durch Streuobstbestände geprägten Umgebungsbereich des Grundstücks würde die von den Petenten begehrten Geschirrhütte, unabhängig von ihrer nicht näher beschriebenen Größe, die in § 2 der Schutzgebietsverordnung verbotenen Wirkungen hervorrufen.

Von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes kann bereits deshalb ausgegangen werden, weil durch eine Geschirrhütte die Landschaft in einer Weise verändert würde, die ihrer ursprünglichen, den Schutzzweck begründeten Eigenart widerspricht. Die Errichtung einer Geschirrhütte würde auch eine Schädigung der Natur bedeuten, da mit der Errichtung ein naturwidriger und naturentstellender Eingriff verbunden wäre. Desweiteren würde die Errichtung der Geschirrhütte auch eine Beeinträchtigung des Naturgenusses verursachen, da sie eine Veränderung der Landschaft darstellen würde, die störend wirken und im Vergleich zu früheren Zuständen als nachteilig oder unangemessen empfunden würde.

Auch durch Auflagen und Bedingungen könnte nicht verhindert werden, daß die Errichtung einer Geschirrhütte die obengenannten gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung verbotenen Wirkungen verursacht. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der Schutzgebietsverordnung ist die Erlaubnis zur Erteilung einer Geschirrhütte deshalb zu versagen.

Im Hinblick auf die Übereinkunft zwischen Landesregierung und Landtag, wonach während eines anhängigen Petitionsverfahrens die Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung bis zur Entscheidung über die Petition grundsätzlich nicht vollzogen werden dürfen, wurden vom Landratsamt ein förmlicher Ablehnungsbescheid für die Errichtung einer Geschirrhütte sowie die Beseitigungsanordnung hinsichtlich des Zaunes und der Abgrabung bzw. Terrassierung zurückgestellt.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Klunzinger

9. Petition 11/7117 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik.

Der Petent, ein 33jähriger zairischer Staatsangehöriger, reiste im November 1992 in die Bundesrepublik ein und beantragte Asyl.

Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom Dezember 1994 wurde das Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Bundesamt stellte ferner fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurde dem Petenten die Abschiebung angedroht.

Mit Beschluß des Verwaltungsgerichts vom Februar 1995 wurde der Antrag der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zurückgewiesen. Nach Klagerücknahme durch den Rechtsanwalt des Petenten wurde mit Beschluß des Verwaltungsgerichts vom März 1995 das Verfahren eingestellt.

Daraufhin hat der Petent einen Asylfolgeantrag gestellt. Mit Bescheid des Bundesamts vom April 1995 wurde die Durchführung eines weiteren Verfahrens abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im August 1995 ab. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte mit Beschluß vom Oktober 1995 die Zulassung der Berufung ab.

Entsprechend der Zusage des Innenministeriums gegenüber dem Petitionsausschuß wurde dem Petenten ermöglicht, asylrelevante Abschiebehindernisse, die noch nicht Gegenstand des Asylverfahrens waren, vorzutragen.

Der Petent teilte über seinen Rechtsanwalt im November 1995 mit, daß er bereit sei, freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen.

Zwischenzeitlich wurde beim Bundesamt ein weiterer Asylfolgeantrag gestellt. Über diesen Antrag hat das Bundesamt noch nicht entschieden.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebehindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Das Bundesamt entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte sind für die Ausländerbehörden bindend (§ 42 AuslG). Das Land hat deshalb keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Eingabe wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Dem Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden. Auch die Tatsache, daß er seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreitet und sich in die hiesigen Lebensumstände gut eingefügt hat, vermag die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht zu rechtfertigen.

Da der Petent derzeit ein erneutes Asylverfahren betreibt, und damit Gelegenheit hat, seine asyl- bzw. abschiebungsrelevanten Gründe vorzutragen, ist eine nochmalige Anhörung durch die zuständige Ausländerbehörde nicht vorgesehen.

Beschlußempfehlung:

Soweit der Petent bis zu einer Entscheidung, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt bzw. einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über seinen Asylfolgeantrag im Bundesgebiet geduldet wird, hat sich die Petition erledigt. Im übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Klunzinger

10. Petition 11/7228 betr. Gnadensache

Der Petent erstrebt mit seiner Eingabe die gnadensweise Aussetzung einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten. Das Justizministerium hat dem Gnadengesuch entsprochen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Klunzinger

11. Petition 11/7013 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten, Eheleute im Alter von 29 bzw. 27 Jahren jugoslawischer Staatsangehörigkeit und albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo mit 4 minderjährigen Kindern, reisten im September 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die zwei jüngsten Kinder sind im Bundesgebiet geboren. Die Petenten beantragten für sich und die 3 älteren Kinder die Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Bescheid des Bundesamts für die Aner-

kennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. Dezember 1993 wurde das Asylbegehren als unbegründet abgelehnt. Das Bundesamt stellte ferner fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurde den Petenten die Abschiebung angedroht. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. Juli 1994 wurde das Bundesamt zunächst verpflichtet, die Petenten als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. Mai 1995 wurde auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klagen der Petenten abgewiesen. Eine hiergegen eingelegte Beschwerde der Petenten gegen die Nichtzulassung zur Revision wurde durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 1995 verworfen. Die Petenten sind somit vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet.

Die Petenten bestreiten ihren Lebensunterhalt durch den Bezug von öffentlichen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei einer Rückkehr nach Jugoslawien befürchten die Petenten, politisch unterdrückt zu werden. Wegen tatsächlicher Abschiebehindernisse nach Restjugoslawien und fehlenden Ausweispapieren sind sie zur Zeit im Besitz einer Duldung.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung — auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG — ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach der am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Neufassung des Asylverfahrensgesetzes entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Eingabe wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben und ihnen auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es be-

steht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Der Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet muß deshalb beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, ihren Aufenthalt zu verlängern.

Aus asylverfahrensunabhängigen Gründen kann den Petenten kein Bleiberecht eingeräumt werden. Weder die vorgetragene Intergration der Petenten in die deutschen Lebensverhältnisse noch der Umstand, daß die beiden jüngsten Kinder in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden, können ausländerrechtlich dazu führen, daß den Petenten nach Ablehnung der Asylanträge ein Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Petenten befinden sich in der gleichen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Zur Zeit werden keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Petenten eingeleitet. Rückreisedokumente können derzeit nicht beschafft werden. Die Petenten werden derzeit geduldet, weil Restjugoslawien nur in wenigen Fällen bereit ist, eigene Staatsanhörige wieder aufzunehmen. Die Rücknahme wird insbesondere bei abgelehnten Asylbewerbern regelmäßig abgelehnt. Die Bundesregierung ist derzeit bemüht, mit der restjugoslawischen Seite zu Absprachen hinsichtlich der Rückübernahme zu kommen. Sobald eine Rückführung der Petenten möglich wird, besteht für eine weitere Duldungsverlängerung keine Rechtsgrundlage mehr. Die Petenten haben spätestens dann das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Dr. Walter Müller

12. Petition 11/7126 betr. Strafvollzug

Der bereits mehrfach vorbestrafte 39 Jahre Petent befindet sich seit dem 7. Juli 1980 in Haft und verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes und sexueller Nötigung aufgrund des Urteils des Landgerichts vom 27. Januar 1981. Der Petent und sein Mittäter hatten die

Bekanntschaft von zwei Mädchen gesucht, um mit diesen sexuell zu verkehren. Nachdem die beiden Mädchen sich dem Ansinnen der Täter widersetzen und eines der Mädchen sich entfernen wollte, wurde sie auf grausame Art und Weise umgebracht. Die zum Tode führenden Mißhandlungen dauerten etwa 30 Minuten. Das andere Mädchen konnte später verletzt entkommen. Diese Tag beging der Petent nur 16 Tage nach einer Haftentlassung.

Das Landgericht hat mit Beschluß vom 9. Januar 1995 festgestellt, daß die besondere Schwere der Schuld des Petenten die Vollstreckung von 20 Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe gebietet.

Mit Beschluß vom 18. April 1994 hat das Vormundschaftsgericht des Amtsgerichts den Vornamen des Petenten gemäß § 1 des Transsexuellen-Gesetzes geändert, weil sich das Zugehörigkeitsempfinden des Petenten zum weiblichen Geschlecht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Eine körperliche Geschlechtsumwandlung hat der Petent bisher nicht vornehmen lassen.

In seiner Eingabe beklagt der Petent, daß ihm am 1. Januar 1996 ein Notumschluß mit dem Mitgefangenen H. zu Unrecht verweigert worden wäre und die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt mit unnötiger Härte gegen ihn und vor allem seinen Mitgefangenen H. vorgegangen wären.

Hierzu hat das Justizministerium wie folgt Stellung genommen:

Der Petent versucht bereits seit einiger Zeit, mit dem Mitgefangenen H. einen engeren Kontakt herzustellen. Einer Zusammenlegung der beiden Gefangenen war der Anstaltspsychologe bereits im Oktober 1995 entgegengetreten, weil sich der Mitgefangene H. bereits mit der Transsexuellen-Problematik als persönlich Betroffener zu identifizieren begann und dies nach Auffassung des Psychologen zu Verengungen der Lebensperspektiven führen bzw. Entwicklungen fixieren könne, die eine mögliche Resozialisierung erschweren würden.

In der Justizvollzugsanstalt werden die Gefangenen insbesondere über die Weihnachtstage sowie Silvester und Neujahr auf die Möglichkeit eines Umschlusses hingewiesen. Angesprochen sind hierbei insbesondere Gefangene, die in einem Einzelhafttraum untergebracht sind und an diesen Feiertagen ihre Inhaftierung als besonders bedrückend erleben. Dieser psychischen Belastung soll durch die Einräumung eines Umschlusses und die damit geschaffene Möglichkeit der Kommunikation mit anderen Gefangenen entgegengewirkt werden.

In großzügiger Auslegung der Umschlußregelung der Justizvollzugsanstalt wurde dem Petenten und dem Mitgefangenen H. ein Umschluß an den drei Weihnachtsfeiertagen und am 31. Dezember 1995 gestattet. Ein erneuter Antrag auf Umschluß für den 1. Januar 1996 wurde von den Bediensteten

abgelehnt, weil nach deren Ansicht sich weder der Petent noch der Mitgefängene H. in einem depressiven Zustand befand. Sie stellten eher einen aggressiven Zustand fest. Darüber hinaus war der Strafgefängene H. in einem Haftraum mit zwei Mitgefängenen untergebracht, von denen zumindest einer der Mitgefängenen mit italienischer Nationalität der deutschen Sprache sehr gut mächtig war und als Ansprechpartner zur Verfügung stand.

Der Bedienstete, der am 1. Januar 1996 die Entscheidung über den Umschluß zu treffen hatte, bot dem Petenten einen Umschluß in einen anderen Gemeinschaftshaftstrafeinrichtung an. Dies lehnte der Petent ab und erklärte, er wolle nur mit dem Mitgefängenen H. in einen Haftraum gehen.

Als der Petent und sein Mitgefängener H. merkten, daß ihrem Anliegen nicht Rechnung getragen werden würde, weigerten sie sich, in ihre Zellen zurückzukehren. Als der wachhabende Beamte mit fünf Bediensteten auf dem Stockwerk der Gefangenen eintraf, setzte sich der Petent ein Messer an den Hals. Der Gefängene H. zückte eine Rasierklinge. Als die Bediensteten auf die Gefangenen zugingen, fing der Gefängene H. an, sich mit der Rasierklinge durch Schnittverletzungen am linken Unterarm sowie im oberen Brustkorbbereich selbst zu beschädigen. Der Gefängene H. wurde von mehreren Beamten, die auch auf ihre eigene Sicherheit zu achten hatte, ergriffen. Nachdem ihm die Rasierklinge abgenommen worden war, wurde er in das Revier verbracht und später vorübergehend in das Justizvollzugskrankenhaus verlegt. Der Bedienstete R. hat erklärt, daß er den Gefangenen H. während des Vorfalls weder geschlagen noch getreten habe. In einem Arztbrief des Justizvollzugskrankenhauses sind auch lediglich die von dem Gefangenen sich selbst beigebrachten Verletzungen diagnostiziert.

Nach der Überwältigung des Gefangenen H. sah der Petent die Aussichtslosigkeit seines Widerstandes ein, warf das Messer weg und ging unter Beschimpfung der Beamten in seinen Haftraum.

Ein dienstliches Fehlverhalten der an diesem Vorfall beteiligten Bediensteten kann nicht festgestellt werden.

Aufgrund einer Anzeige des Petenten hat die Staatsanwaltschaft gegen drei Bedienstete der Justizvollzugsanstalt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Vollzugsanstalt hat gegen den Petenten ebenfalls Strafanzeige erstattet. Es wird auf den Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens verwiesen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nagel

13. Petition 11/6703 betr. Rentensache

Der 61jährige Petent, der 1977 als Aussiedler aus Kasachstan ins Bundesgebiet zuzog, begehrt die volle Auszahlung seiner wegen gleichzeitigen Unfallrentenbezuges gekürzten Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Petent bezieht seit 1. Oktober 1991 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Württemberg, die auf seinen Antrag vom 17. Juni 1994 mit Bescheid vom 29. August 1994 ab 1. Oktober 1994 in eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige umgewandelt wurde. Aufgrund eines im Jahre 1953 erlittenen Arbeitsunfalles bezieht der Petent von der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft gleichzeitig Verletztenrente aus der Unfallversicherung, die zu einer Minderung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Gegen diese Rentenkürzung wendet sich der Petent und begehrt die ungekürzte Auszahlung beider Renten nebeneinander. Für eine Überprüfung der Rentenberechnung nach § 44 SGB X beauftragte der Petent einen Rechtsanwalt. Die Überprüfung führte jedoch zu dem Ergebnis, daß die Kürzung der Rente dem geltenden Recht entspricht. Mit rechtsbehelfsfähigem Bescheid vom 20. September 1995 wurde der Überprüfungsantrag daher unter Hinweis auf die geltende Rechtslage zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist bestandskräftig geworden.

Nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI wird, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung und auf Verletztenrente aus der Unfallversicherung besteht, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt. Sinn und Zweck der im Gesetz enthaltenen Ruhensbestimmungen, zu denen auch § 93 SGB VI gehört, ist es, ein sozialpolitisch unerwünschtes Maß an Gesamtleistung zu vermeiden. Bestand — wie im Falle des Petenten — am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Rente aus der Unfallversicherung, beinhaltet § 311 Abs. 5 SGB VI eine Übergangsregelung für die Berechnung des Grenzbetrages.

Die Leistung aus der Unfallversicherung — vermindert um die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei einer MdE von 60 % — beträgt 1 133,04 DM — 489,00 DM = 644,04 DM. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 2 124,06 DM zuzüglich der um die Grundrente nach dem BVG verminderten Unfallrente in Höhe von 644,04 DM ergibt eine Gesamtsumme von 2 768,10 DM. Maßgebender Grenzbetrag ist mindestens die zu berücksichtigende Rente aus der Rentenversicherung in Höhe von monatlich 2 124,06 DM. Beide Renten übersteigen somit

den Grenzbetrag um monatlich 644,04 DM (2 768,10 DM – 2 124,06 DM = 644,04 DM). Um diesen Betrag ist daher die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung monatlich zu mindern. Sie beträgt daher 2 124,06 DM – 644,04 DM = monatlich 1 480,02 DM.

Die Berechnung der wegen gleichzeitigen Unfallrentenbezuges gekürzten Rente des Petenten erfolgte im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Maßnahmen im Aufsichtswege sind daher nicht erforderlich.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Ohnewald

14. 11/6122 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Mit der Petition wird der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben ergeben, daß dem Petenten die begehrte Aufenthaltsbefugnis erteilt werden konnte.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rebhan

15. Petition 11/6933 betr. Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten

Die Petentin absolviert seit dem 1. August 1992 bei der Stadt B. eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten und begehrt Hilfe bei Problemen persönlicher und beruflicher Art.

Sie fühlt sich von ihrer Ausbildungsbehörde, ihren Mitschülern und Lehrern und den Mitbewohnern in einem Wohnheim schlecht behandelt und fürchtet um ihren Ausbildungserfolg. In diesem Zusammenhang bittet sie insbesondere, eine Ausbildungsverlängerung für den Sommerlehrgang 1996 zu erhalten.

Nachdem die Petentin ihre erste Ausbildungsabschlußprüfung im Sommer 1995 nicht bestanden hatte, wurde ihr Ausbildungsverhältnis antragsgemäß bis zur nächsten Wiederholungsprüfung verlängert. Den schriftlichen Teil dieser Wiederholungsprüfung, der im Dezember 1995 stattfand, bestand die Petentin allerdings auch diesmal nicht.

Nach § 24 Abs. 1 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen vom 1. Dezember 1993 in der Fassung vom 15. Februar 1995 kann eine nicht bestandene Abschlußprüfung zweimal wiederholt werden. Der Auszubildende kann nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuß eine Ausbildungsverlängerung bis zum nächstmöglichen Wiederholungstermin gemäß § 14 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz beantragen. Dies gilt auch für die zweite Prüfungswiederholung.

Die Prüfungsergebnisse wurden der Petentin am 23. Januar offiziell zugestellt. Sie kann auf ihr Verlangen hin am Sommerlehrgang teilnehmen und hat somit eine Chance, beim zweiten Wiederholungstermin ihre Ausbildung erfolgreich zu beenden.

Der Petition kann somit abgeholfen werden, sofern die Petentin sich um weitere Verlängerung ihrer Ausbildung bemüht.

Die anderen dargelegten Beschwerden erscheinen der Art nach Ausfluß der persönlichen Verhältnisse der Petentin zu sein. Es besteht hier mangels Zuständigkeit keine Abhilfemöglichkeit aus behördlicher Sicht, da der Inhalt der Beschwerden ihrer persönlichen Sphäre zuzuordnen ist.

Beschlußempfehlung:

Sofern sich die Petentin um eine weitere Verlängerung ihrer Ausbildungszeit bemüht, wird die Petition für erledigt erklärt. Im übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

16. Petition 11/7078 betr. Ausbildungsförderung

Die Auszubildende begehrt Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens ihres sich in Kanada ständig aufhaltenden Vaters.

Die Auszubildende erwarb im Mai 1989 die allgemeine Hochschulreife. Von August 1989 bis Dezember 1989 besuchte sie die Kollegschule in M. und nahm dort am Unterricht des Bildungsgangs „Ing. Ass. n. AHR Textil- und Bekleidungstechnik“ teil.

Im Dezember 1989 brach sie die Ausbildung ab und nahm von Januar 1990 bis Mai 1990 eine Tätigkeit als Zimmermädchen in einem Kur- und Sporthotel auf. Von September 1990 bis Juni 1993 absolvierte sie eine Ausbildung zur Damenschneiderin, die sie mit dem Gesellenbrief erfolgreich abschloß. Von Juli 1993 bis Januar 1995 war die Auszubildende arbeitslos.

Seit dem Sommersemester 1995 ist die Auszubildende an der Fachhochschule „Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft“ in der Fachrichtung Modedesign mit dem Studienziel Diplom-Designerin (FH) für Mode immatrikuliert.

Am 26. Januar 1995 beantragte sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Gleichzeitig erklärte sie, sie könne zu der Person ihres Vater (die Eltern der Auszubildenden sind seit 1983 geschieden) keine näheren Angaben machen. Sie gab die ihr zuletzt bekannte Anschrift ihres Vaters an.

Ergänzend hierzu erklärte die Auszubildende mit Schreiben vom 2. Februar 1995, ihr Vater bezahle seit langer Zeit keinen Unterhalt mehr für sie. Ein entsprechender Brief an den Vater sei als unzustellbar zurückgekommen. Weiter erklärte sie, es sei sinnlos ihn anzuschreiben, da ihr sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt sei.

Entsprechend dieser Erklärung wurde der Auszubildenden unter Anwendung des § 11 Abs. 2 a Satz 2 BAföG mit Bescheid vom 29. Juni/7. Juli 1995 für den Zeitraum März 1995 bis Februar 1996 ein monatlicher Förderungsbetrag in Höhe von 927 DM gewährt. Mit Änderungsbescheid vom 28. September 1995 erhöhte sich der monatliche Förderungsbetrag für die Zeit ab Oktober 1995 auf 960 DM.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1995 wurde der Vater der Auszubildenden über das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Montreal aufgefordert, Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus dem Jahr 1993 zu erteilen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 1995 wurde das zuständige Generalkonsulat erneut gebeten, das an den Vater der Auszubildenden gerichtete Schreiben weiterzuleiten und einen Nachweis über die Zustellung des Schriftstückes dem dortigen Amt zukommen zu lassen. Am 13. Oktober 1995 ging beim Amt für Ausbildungsförderung das vom Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Montreal ausgestellte Zustellungszeugnis ein. Danach ist der Aufenthaltsort des Vaters der Auszubildenden unverändert, das heißt nach wie vor hält sich der Vater an der Anschrift auf, die die Auszubildende seinerzeit angegeben hatte.

Daraufhin teilte das Amt für Ausbildungsförderung der Auszubildenden am 4. November 1995 fernmündlich mit, daß ihr keine Ausbildungsförderung zustehe, da der Aufenthaltsort ihres Vaters von vornherein bekannt gewesen sei. Ab Dezember 1995 erhalte sie keine Ausbildungsförderung mehr. Entsprechende Änderungsbescheide würden ihr zugestellt werden.

Mit Änderungsbescheid vom 28. November 1995/30. November 1995 wurde die Auszahlung der Förderungsleistungen ab dem Monat Dezember 1995 eingestellt.

Gegen diesen Bescheid legte die anwaltliche Vertretung der Auszubildenden mit Schriftsatz vom 5. Dezember 1995 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde im wesentlichen damit begründet, daß entgegen der Auffassung des dortigen Amtes die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 a Satz 2 nicht gegeben seien. Es fehle im vorliegenden Falle bereits an der Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG, wonach kein vollstreckbarer Titel gegenüber dem Vater vorläge. Über den Widerspruch ist bislang nicht entschieden.

Gemäß § 11 Abs. 2 BAföG sind auf den Förderungsbedarf nach Maßgabe der folgenden Vorschrift Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Gemäß § 11 Abs. 2 a Satz 2 BAföG bleibt das Einkommen und Vermögen der Eltern außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist und sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

Nachdem dem Amt für Ausbildungsförderung spätestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Zustellungszeugnisses (13. Oktober 1995) der Aufenthaltsort des Vaters der Auszubildenden bekannt war, war es demzufolge gehalten, die Bescheide vom 29. Juni 1995/7. Juli 1995 bzw. 28. September 1995, wonach der Auszubildenden ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens des Vaters für die Zeit ab März 1995 Ausbildungsförderung in vorstehend bereits genannter Höhe gewährt wurde, zu ändern bzw. aufzuheben und die Gewährung von Ausbildungsförderung ab Dezember 1995 einzustellen. Diese Verfahrensweise geht mit § 45 Abs. 1 SGB X konform und ist nicht zu beanstanden. Dem Interesse des Antragstellers an der Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Entscheidung steht das öffentliche Interesse an einer möglichst effizienten Vergabe der nur beschränkt vorhandenen Förderungsmittel gegenüber. Dieses Interesse verlangt für die Zukunft in aller Regel die Aufhebung einer rechtswidrigen Förderungsentcheidung.

Ob und inwieweit die für die Zeit vom März 1995 bis November 1995 bereits geleistete Ausbildungsförderung mit Wirkung für die Vergangenheit unter Beachtung des § 45 SGB X zurückzufordern ist, bedarf noch einer gesonderten Prüfung seitens des Amtes für Ausbildungsförderung.

Macht der Auszubildende nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BAföG glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung — unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum — gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet. Diese Vorschrift ist nach Absatz 2 entsprechend anzuwenden, wenn der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern

den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen und Vermögen nicht angerechnet werden können und wenn Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere wenn die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Bedingung für die Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch, daß der Auszubildende noch keine Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen hat (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BAföG).

Da die Auszubildende bereits über eine abgeschlossene Ausbildung zur Damenschneiderin verfügt, scheidet auch die Anwendung dieser Vorschrift aus.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

17. Petition 11/3356 betr. Grunderwerbsteuer

Die Petenten erbitten Hilfe in ihrer Grunderwerbsteuerangelegenheit.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Die betroffenen Firmen erwarben 1983 Grund und Boden und bereiteten diesen durch Parzellierung für die Bebauung mit Doppelhäusern, einem Zweifamilienhaus, Garagen, Stellplätzen und einer Spiel- und Wohnstraße vor. Nach Realteilung des Grund und Bodens und Zuordnung der einzelnen Grundstücke auf zwei Firmen erfolgte der Verkauf. Während die eine Firma ihre Grundstücke zusammen mit den darauf errichteten Gebäuden zu einem Festpreis anbot, veräußerte die andere Firma ihre Grundstücke in den Jahren 1986 und 1987 unbebaut.

Nachdem die Feststellungen des zuständigen Finanzamts zu der Frage, ob die Kaufverträge über die unbebauten Grundstücke und die im Anschluß daran abgeschlossenen, die Bebauung dieser Grundstücke regelnden Werkverträge jeweils ein einheitliches Vertragswerk im Sinne der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs darstellen, zunächst zu keinem eindeutigen Ergebnis führten, erfolgte die Besteuerung der Erwerbsvorgänge nur auf der Grundlage des Kaufpreises für das unbebaute Grundstück. Die Grunderwerbsteuerbescheide ergingen jedoch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 Abgabenordnung (AO).

Die Petenten erwarben mit Vertrag vom 26. Mai 1987 die Teilfläche eines unbebauten Grundstücks sowie den Miteigentumsanteil an einem weiteren Grundstück derselben Gemarkung zum Preis von insgesamt 112 000 DM. Nachdem die Petenten auf eine Anfrage des Finanzamts nach weiteren, im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb geschlossenen Verträgen mit Schreiben vom 10. Juni 1987 erklärten, daß derartige Verträge nicht bestünden, setzte das Finanzamt – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung – mit Bescheiden vom 30. Juni 1987 Grunderwerbsteuer in Höhe von insgesamt 2 240 DM (2 v. H. von 112 000 DM) gegen die Petenten fest.

Bei der weiteren Überprüfung des Erwerbsvorgangs der Petenten durch das Finanzamt ergaben sich – wie auch bei den anderen Erwerbern der Grundstücke in dem betreffenden Gebiet – Anhaltspunkte dafür, daß ein einheitliches Vertragswerk im Sinne der BFH-Rechtsprechung vorliegt. Die Feststellungen des Finanzamts führten schließlich auch bei den Petenten dazu, daß die Aufwendungen für die Erstellung des Gebäudes in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einbezogen wurden und das Finanzamt mit geänderten Bescheiden vom 13. Dezember 1990 eine Grunderwerbsteuer in Höhe von nunmehr 6 926 DM (2 v. H. von 346 310 DM) festsetzte.

Gegen die geänderten Bescheide legten die Petenten am 3. Januar 1991 Einspruch ein. Zur Begründung führten sie im wesentlichen aus, daß die Einbeziehung der Gebäudeaufwendungen in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht rechtmäßig sei, weil der Grundstückskaufvertrag keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Auswahl der Bauunternehmen enthalten habe, kein Treuhänder beim Bauvorhaben beteiligt und sie als Bauherrn des Objekts in ihren Planungen und Maßnahmen frei gewesen seien.

Nach weiteren Ermittlungen des Finanzamts, unter anderem auch bei der betreffenden Firma, und der Anforderung von Unterlagen bei den Petenten sowie nach einem sich daraus anschließenden Schriftwechsel zwischen den Petenten und dem Finanzamt wies das Finanzamt die Einsprüche der Petenten mit Einspruchsentscheidungen vom 18. Juni 1993 als unbegründet zurück. Nach Überzeugung des Finanzamts stand fest, daß die Bebauung des Grundstücks von der betreffenden Firma initiiert und ausgeführt worden ist. Die Planungen seien bereits im Januar 1986 soweit gediehen, daß es dieser Firma möglich gewesen sei, am 22. Januar 1986 ein Haus im Baugebiet zum Festpreis anzubieten. Aus dem gesamten Geschehensablauf lasse sich schließen, daß das Angebot dieser Firma auf die Verschaffung eines Grundstücks mit Gebäude ausgelegt gewesen sei. Der von den Petenten mit der Firma am 28. August 1987 abgeschlossene Werkvertrag stelle damit zusammen mit dem Grundstückskaufvertrag ein einheitliches Vertragswerk dar.

Gegen die Einspruchsentscheidungen erhoben die Petenten mit Schreiben vom 7. Juli 1993 Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Nachdem die Petenten und das Finanzamt ihre gegenteiligen Standpunkte in mehreren Schriftsätzen gegenüber dem Finanzgericht deutlich gemacht hatten, wurde die Sach- und Rechtslage am 5. November 1993 vor dem Finanzgericht mit den Petenten und einem Vertreter des Finanzamts erörtert. Dabei wurde den Beteiligten unter anderem mitgeteilt, daß die Entscheidung des Streitfalles die Einvernahme von Zeugen erfordere und ein entsprechender Zeugen- und Senatstermin voraussichtlich am 8. Dezember 1993 anberaumt werde. Außerdem wurde den Petenten aufgetragen, dem Finanzgericht das Original des Bescheides der Landeskreditbank über ein Aufwendungsdarlehen zu übersenden, das die Petenten zur Finanzierung des Bauvorhabens beantragt hatten.

Entsprechend der Ankündigung im Erörterungstermin erließ das Finanzgericht am 11. November 1993 einen Beschluß, wonach durch die Vernehmung der Zeugen Beweis erhoben werden soll über die Umstände, die zum Abschluß des notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrags vom 26. Mai 1987 und des Werkvertrages vom 28. August 1987 geführt haben.

Mit Beschluß vom 10. Dezember 1993 hat das Finanzgericht das Verfahren eingestellt, nachdem die Petenten ihre Klage zurückgenommen hatten. Die Grunderwerbsteuerbescheide wurden damit rechtskräftig. Ebenso wurde in zwei weiteren gleichgelagerten Klagefällen verfahren.

In den übrigen Erwerbsfällen mußte das Finanzamt allerdings den Klagen abhelfen, weil nach Auffassung des Finanzgerichts insoweit ein einheitliches Vertragswerk nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1993 an das Finanzamt beantragten die Petenten zu prüfen, ob nicht auf die Aussetzungszinsen verzichtet werden könne, zumal die Dauer des Verfahrens vom Finanzamt zu vertreten sei. Das Finanzamt lehnte den begehrten Verzicht ab.

Die Petenten haben die noch ausstehende Grunderwerbsteuer in Höhe von 4 686 DM am 20. Januar 1994 an das Finanzamt entrichtet.

Die Petenten wenden sich mit ihrer Petition dagegen, daß sie und ein weiterer Grundstückserwerber in dem betreffenden Gebiet eine höhere Grunderwerbsteuer entrichten müssen als die übrigen Grundstückserwerber. Sie fühlen sich insbesondere dadurch benachteiligt, daß diese Schlechterstellung ihrer Ansicht nach allein auf die mit der Gewährung von LAKRA-Mitteln verbundenen Bedingungen zurückzuführen ist.

Das Finanzministerium nahm unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums zu der Petition wie folgt Stellung:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs können ein Kaufvertrag über unbebauten Grund und Boden und weitere – gegebenenfalls formal-rechtlich getrennte – Verträge über die Herstellung eines auf diesem Grundstück zu errichtenden Gebäudes so miteinander verbunden sein, daß der Erwerber einen einheitlichen Anspruch auf Übertragung eines bebauten Grundstücks erlangt. Das ist dann der Fall, wenn die Vereinbarungen nach dem Willen der Beteiligten derart voneinander abhängig sind, daß sie „miteinander stehen und fallen“ sollen. Für die Annahme eines einheitlichen Vertrags genügt es, daß nur einer der Vertragspartner (z. B. der Veräußerer des Grund und Bodens) einen solchen Einheitswillen erkennen läßt und der andere Partner ihn anerkennt oder zumindest hinnimmt. Un-erheblich ist, ob an den Verträgen des Erwerbers jeweils dieselben Personen beteiligt sind oder nicht. Ein einheitliches, auf den Erwerb von fertigem Wohnraum gerichtetes Rechtsgeschäft kann deshalb zum Beispiel auch dann vorliegen, wenn der Erwerber des Grund und Bodens die die Bauerstellung regelnden Verträge nicht mit dem Grundstücksveräußerer selbst, sondern mit einem oder mehreren Dritten abschließt.

Diese Grundsätze der höchstrichterlichen Zivilrechts- und Finanzrechtsprechung zum einheitlichen Leistungsgegenstand „bebautes Grundstück“ sind zwar weitgehend zu Bauherrenmodellen entwickelt worden, ihre Anwendung ist jedoch, wie der BFH in mehreren Urteilen ausgeführt hat, keineswegs auf diese beschränkt. Vielmehr sind diese Grundsätze immer dann von Bedeutung, wenn im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks auch Verträge über die Errichtung von Gebäuden auf diesem Grundstück abgeschlossen werden. Der einheitliche Leistungsgegenstand „bebautes Grundstück“ kann deshalb neben Eigentumswohnungen auch Grundstücke mit freistehenden Gebäuden bzw. mit Reiheneinfamilienhäusern oder -zweifamilienhäusern betreffen.

Der für den Umfang der Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung maßgebliche Gegenstand des Erwerbsvorgangs wird demzufolge nicht allein durch das den Anspruch auf Übereignung des Grundstücks begründende Rechtsgeschäft bestimmt, sondern auch durch die mit diesem Rechtsgeschäft in rechtlichem oder objektiv sachlichem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, die insgesamt zu dem Erfolg führen, daß der Erwerber das Grundstück in bebautem Zustand erhält. In Fällen, in denen den Erwerbern eines Grundstücks mehrere Vertragspartner gegenüberstehen, hängt die Beurteilung, ob Gegenstand des Erwerbsgeschäfts das bebaute Grundstück ist, daher mit von den Umständen der Vertragsanbahnung, der Vertragsverhandlungen, der Zeit, des Ortes und der sonstigen Begleitumstände ab. Der Bundesfinanzhof hat hierzu in mehreren Urteilen Entscheidungskriterien herausgearbeitet.

Die Entscheidung, ob Gegenstand des Erwerbsvorgangs das unbebaute Grundstück oder aber das Grundstück mit dem noch zu errichtenden Gebäude ist, wird nach der BFH-Rechtsprechung auch nicht dadurch beeinflusst, daß das unbebaute Grundstück im Rahmen eines sozial- und familienpolitischer Zielsetzung dienenden Förderprogrammes veräußert wird. Es spielt deshalb auch keine Rolle, wenn ein Bauvorhaben auf einem Grundstück – wie das der Petenten – durch ein wohnpolitisches Förderprogramm unterstützt wird.

Nach diesen Grundsätzen ist unter Heranziehung aller relevanten Umstände der Gegenstand des Erwerbsvorgangs zu bestimmen. Diese Umstände hat das Finanzamt aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 88 AO) zu erforschen und zu würdigen. In entsprechenden Fällen ist deshalb unter anderem festzustellen, ob ein objektiv erkennbares abgestimmtes Verhalten auf der Veräußererseite vorgelegen hat, das darauf gerichtet war, als einheitlichen Leistungsgegenstand das Grundstück einschließlich Gebäude zu verschaffen.

Ist entsprechend dieser Grundsätze vom Erwerb eines bebauten Grundstücks auszugehen, so sind neben dem Grundstückskaufpreis alle Aufwendungen, die der Erwerber zur Erlangung des Objekts in dem zwischen den Vertragsbeteiligten vereinbarten Zustand aufbringen muß, Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es daher nicht zu beanstanden, wenn das Finanzamt diesbezügliche Feststellungen auch im Falle der Petenten getroffen hat. Aus Sicht des Finanzministeriums ist es ebenfalls nicht zu beanstanden, daß das Finanzamt aus den ihm vorliegenden Erkenntnissen schließlich den Schluß gezogen hat, daß es sich bei den im Zusammenhang mit den Erwerbsvorgängen im betreffenden Wohngebiet getroffenen Vereinbarungen um ein einheitliches Vertragswerk im Sinne der BFH-Rechtsprechung handelt. Für die Annahme eines solchen einheitlichen Vertragswerks bei den einzelnen Erwerbern und damit auch bei den Petenten sprechen eine Reihe von Anhaltspunkten. So konnte z. B. aus der Abwicklung der Verträge geschlossen werden, daß die Angebote stets auf die Veräußerung eines bebauten Grundstücks gerichtet waren. Ein weiteres Indiz für eine Einheitlichkeit der getroffenen Vereinbarungen ist, daß die betreffende Firma als Grundstücksveräußerin und das Bauunternehmen, mit dem der Werkvertrag geschlossen wurde, wirtschaftlich und personell miteinander verflochten sind.

Für das Finanzamt stand aufgrund dieser und weiterer Erkenntnisse außer Frage, daß auch im Falle der Petenten ein einheitliches Vertragswerk gegeben ist.

Diese Rechtsauffassung des Finanzamts wurde im Klageverfahren der Petenten und in zwei weiteren Klageverfahren vom Finanzgericht Baden-Würt-

temberg auch bestätigt. Im Verlauf dieser Klageverfahren konnte unter anderem den Petenten anhand der LAKRA-Akten nachgewiesen werden, daß das Angebot der Firma auf ein mit einer Doppelhaushälfte bebautes Grundstück gelautet hatte und die Planungen in bautechnischer und finanzieller Hinsicht bis zur Baureife fortgeschritten waren. Das Finanzgericht sah daher Grundstückskauf- und Werkvertrag als faktisch miteinander verbunden an und empfahl bei dieser Sach- und Rechtslage den betreffenden Klägern, mithin auch den Petenten, die Rücknahme ihrer Klagen.

Der Berichterstatter sieht unter den gegebenen Umständen keine Möglichkeit, die durch die zurückgenommene Klage der Petenten rechtskräftig gewordene Grunderwerbsteuerfestsetzung im nachhinein zu korrigieren.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Artikel 3 GG kann in der unterschiedlichen Behandlung der Petenten und der beiden anderen ebenfalls vor dem Finanzgericht unterlegenen Erwerber einerseits und den übrigen Erwerbern andererseits nicht gesehen werden. Das Finanzamt war in allen Erwerbsfällen bestrebt, sämtliche Erwerber von Grundstücken in der betreffenden Siedlung auf der Grundlage der BFH-Rechtsprechung gleich zu behandeln. Da es sich bei der Einbeziehung der Aufwendungen für das Gebäude in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage um eine steuererhöhende Tatsache handelt, trägt jedoch das Finanzamt hierfür in jedem einzelnen Erwerbsfall die Beweislast. Wenn diese Beweisführung vor dem Finanzgericht nur im Falle der Petenten und in zwei weiteren Erwerbsvorgängen gelungen ist, kann hierin keine Diskriminierung gesehen werden. Vielmehr gebieten es gerade die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, aufgrund dieser unterschiedlichen Beweislage die jeweiligen Sachverhalte auch grunderwerbsteuerlich unterschiedlich zu würdigen. Eine grundsätzliche Benachteiligung von Erwerbern, die – wie die Petenten – LAKRA-Darlehen in Anspruch nehmen, kann darin keinesfalls gesehen werden. Im übrigen steht – wie bereits ausgeführt – einer Erhebung der Grunderwerbsteuer aus dem Grundstückskaufpreis und den Aufwendungen für das Gebäude auch nicht entgegen, wenn das Bauvorhaben des Grundstückserwerbers mit öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Der Auffassung der Petenten, der zuständige Sachbearbeiter beim Landratsamt hätte sie über mögliche grunderwerbsteuerliche Auswirkungen ihres Antrags auf die Gewährung von LAKRA-Darlehen informieren müssen, kann nicht gefolgt werden. Auch ist nicht nachvollziehbar, wie die Petenten aus der Unterlassung einer derartigen Information eine Schadensersatzforderung ableiten. Anträge auf Gewährung von LAKRA-Mitteln sind grunderwerbsteuerlich irrelevant, so daß sich daraus auch kein Bedürfnis für eine entsprechende Unterrichtung der Antragsteller ergibt. Dem steht

es nicht entgegen, daß in dem besonders gelagerten Fall der Petenten der Darlehensantrag dem Finanzgericht als Beweismittel für das Vorliegen eines einheitlichen Vertrages diene und zu einer höheren Grunderwerbsteuer geführt hat.

Hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens für die von den Petenten beantragten LAKRA-Mittel hat das Wirtschaftsministerium folgendes mitgeteilt:

„Der Antrag der Petenten auf Förderung selbstgenutzten Wohneigentums vom 19. Mai 1987 wurde mit Bescheid der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 27. Oktober 1987 bewilligt. Nach den Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere der Landeshaushaltsordnung, die auch für das Förderverfahren im Rahmen der Wohnungsbauförderung gelten, dürfen grundsätzlich nur solche Eigentumsmaßnahmen gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies bedeutet unter anderem, daß bei Neubaumaßnahmen keine Verträge über die Erstellung des Gebäudes oder über die Lieferung eines Fertighauses abgeschlossen sein dürfen. Diese Fördervoraussetzung wurde von den Petenten erfüllt. Der Erwerb eines Grundstücks für eine geplante Bebauung ist dagegen nicht förderschädlich.

Das damals für die Wohnungsbauförderung zuständige Innenministerium hat aufgrund des Schreibens des Finanzministeriums vom 6. Juli 1990 S 4500 A — 8/80 in einem Schreiben vom 10. August 1990 die Landeskreditbank gebeten, bei der Abwicklung der Darlehensanträge die Bauherren und Bauträger in geeigneter Weise auf die Grunderwerbsteuerrechtliche Problematik beim Erwerb eines unbebauten Grundstücks im Rahmen der Wohnungsbauförderung hinzuweisen. Seit dem Programmjahr 1991 ist auch ein entsprechender Hinweis in den Merkblättern der Landeskreditbank enthalten.“

Was die von den Petenten beanstandete lange Verfahrensdauer angeht, ist darauf hinzuweisen, daß die Grunderwerbsteuerangelegenheit nach Eingang der Einsprüche bis Februar 1992 zunächst zügig bearbeitet worden war. Danach ruhte das Verfahren aufgrund einer allgemeinen Anordnung, nach der das Ergebnis einer beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde abgewartet werden sollte. Allerdings hat es das Finanzamt versäumt, dies den Petenten mitzuteilen und deren Einverständnis einzuholen (§ 363 Abs. 2 AO). Eine weitere Verzögerung ist dadurch eingetreten, daß nach dem Bekanntwerden des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Dezember 1991 2 BvR 72/88 eine Vielzahl gleichgelagerter (zurückgestellter) Fälle bearbeitet werden mußte. Die Wiederaufnahme der Bearbeitung des Falles der Petenten erfolgte deshalb erst im März 1993. Etwaige Ansprüche aus den eingetretenen Verzögerungen können die Petenten, denen dadurch keine Nachteile entstanden sind, jedoch nicht herleiten. Insbesondere rechtfertigt

die zeitliche Verzögerung keine Billigkeitsmaßnahme, wie zum Beispiel den Verzicht auf Aussetzungszinsen nach §§ 237, 238 AO. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stellt selbst die überlange Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens keinen sachlichen Erlaßgrund dar.

Der Berichterstatter sieht bei dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Renz

18. Petition 11/7003 betr. Rückforderung von Krankenbezügen

Die Petentin bittet, die Rückforderung von Krankenbezügen durch das Landratsamt auf den Betrag der zeitgleich gewährten Sozialversicherungs- und der Zusatzversorgungsrente zu beschränken.

Die Petentin war seit 1. Mai 1978 als Sachgebietsleiterin für den Sozialen Dienst im Angestelltenverhältnis bei einem Landkreis beschäftigt; sie erhielt zuletzt eine Vergütung nach Verg.Gr. III BAT. Nach ihrer Erkrankung am 11. Januar 1994 gewährte ihr der Landkreis entsprechend ihrer Dienstzeit Krankenbezüge für die Dauer von 26 Wochen bis zum 11. Juli 1994 (Höchstbezugszeit nach den tarifrechtlichen Bestimmungen). Mit Bescheid vom 2. Juni 1995 bewilligte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, rückwirkend ab 1. Februar 1994 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Das Arbeitsverhältnis endete mit Ablauf des Monats der Zustellung des Rentenbescheides, somit am 30. Juni 1995 (§ 59 BAT).

Von der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg, Karlsruhe, erhält die Petentin als frühere Arbeitnehmerin des öffentlichen Dienstes eine Zusatzversorgungsrente nach dem geltenden Versorgungstarifvertrag ebenfalls ab 1. Februar 1994.

Der Landkreis mache einen Anspruchsübergang hinsichtlich dieser bewilligten Zusatzversorgungsrente und zwar im vollen Betrag der seit Rentenbeginn am 1. Februar 1994 bis zum 11. Juli 1994 gezahlten Krankenbezüge geltend. Die Petentin ist hingegen der Auffassung, ein Anspruchsübergang bestehe nur in Höhe der zeitgleich mit den gezahlten Krankenbezügen bewilligten Renten.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Krankenbezügen an die Petentin ist § 71 BAT. Nach § 71 Abs. 2 Unterabsatz 5 BAT werden Krankenbezüge nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält.

Überzahlte Krankenbezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im vorstehenden Sinne. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Es bestehen keine Zweifel daran, daß die Ansprüche eines Angestellten auf Sozialversicherungs- und auf Zusatzversicherungsrente bis zur vollen Höhe der überzahlten Krankenbezüge auf den Arbeitgeber übergehen.

Der Anspruch auf die Rückzahlung der Krankenbezüge und der Anspruchsübergang bezüglich der Zusatzversicherungsrente werden vom Landkreis zu Recht geltend gemacht.

Inzwischen hat der Landkreis der Petentin vergleichsweise ein Entgegenkommen in der Höhe der Restschuld und des Zeitraumes für die Zahlung angeboten. Der Landkreis würde auf einen Betrag von 8 000 DM verzichten, obwohl der Änderungsstarifvertrag, der dies ermöglicht, erst am 1. September 1995 in Kraft getreten ist und daher im Falle der Petentin nicht anzuwenden ist. Außerdem hat der Landkreis eine niedrigere monatliche Rente angeboten, um der Petentin die Zahlung des Restbetrages zu erleichtern. Vorbehaltlich der Überprüfung durch den Landtag hat die Petentin sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt.

Durch diese Einigung wurde dem Anliegen der Petentin zu einem wesentlichen Teil entsprochen, so daß sich die Petition insoweit erledigt hat.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit der Stellungnahme der Regierung für erledigt erklärt, soweit sie sich auf den Vergleich bezieht. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schneider

19. Petition 11/7145 betr. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Petentin begehrt die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung).

Nach dieser Vorschrift werden Behinderte mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von 80 v. H., die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Die Petentin hatte am 8. August 1995 einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gestellt, den sie damit begründete, daß in ihrem Schwerbehindertenausweis ein Grad der Behinderung von 90 % und die Notwendigkeit ständiger Begleitung festgestellt worden seien.

Der Südwestfunk hatte diesen Antrag mit Bescheid vom 20. September 1995 abgelehnt und dies damit begründet, daß nicht nachgewiesen sei, daß die Petentin aufgrund ihres Leidens ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen könne. Erforderlich hierfür sei, daß das Versorgungsamt das Merkzeichen „RF“ zuerkenne, was vorliegend jedoch nicht der Fall sei.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid hatte die Petentin mit Schreiben vom 26. September 1995 Widerspruch eingelegt und darauf verwiesen, daß sich aus der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung das Erfordernis des Merkzeichens „RF“ nicht entnehmen ließe.

Der Südwestfunk hat den Widerspruch der Petentin mit Bescheid vom 22. November 1995 zurückgewiesen und hierin die Auffassung vertreten, daß der „RF“-Vermerk der Versorgungsverwaltung für die Rundfunkanstalten bindend sei. Dieser Bescheid ist inzwischen bestandskräftig geworden.

Zwar ist es zutreffend, wenn die Petentin darauf hinweist, daß sich die Erforderlichkeit des „RF“-Merkmals im Schwerbehindertenausweis für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung dem Wortlaut dieser Regelung nicht entnehmen läßt. Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung sind jedoch gemäß § 5 Abs. 4 Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung glaubhaft zu machen. Zu Recht weist der Südwestfunk darauf hin, daß der von der Petentin vorgelegte Schwerbehindertenausweis offen läßt, ob die Petentin an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann. Dies kann nur das zuständige Versorgungsamt beurteilen. Ist die Voraussetzung erfüllt, so erteilt das Versorgungsamt das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis. Solange dies nicht der Fall ist, kann eine Gebührenbefreiung aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht erteilt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 17. Dezember 1982 festgestellt, daß der „RF“-Vermerk der Versorgungsverwaltung für die Landesrundfunkanstalten bindend ist.

In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petentin ist es selbstverständlich unbenommen, bei dem zuständigen Versorgungsamt die Erteilung des „RF“-Vermerks als erforderlichen Nachweis zur Erfüllung des Befreiungstatbestandes zu beantragen. Im Falle einer positiven Entscheidung des Versorgungsamtes könnte die Petentin dann einen neuen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellen. Der Südwestfunk hatte die Petentin auf diese Möglichkeit bereits mit Schreiben vom 6. Oktober 1995 hingewiesen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schneider

20. Petition 11/7064 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um Eheleute algerischer Staatsangehörigkeit im Alter von jeweils 31 Jahren, sowie ihren drei Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren. Die Petenten reisten im September 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im Dezember 1993 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, daß keine Abschiebungshindernisse vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht im März 1994 unanfechtbar ab. Im Juli 1994 wies das Verwaltungsgericht die Klage auch im Hauptsacheverfahren rechtskräftig zurück.

Das jüngste Kind der Petenten wurde im August 1994 in Deutschland geboren. Für dieses Kind wurde ebenfalls ein Asylantrag gestellt. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im November 1994 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, daß keine Abschiebungshindernisse vorliegen und forderte das Kind unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Das Asylverfahren ist seit Juni 1995 bestandskräftig abgeschlossen.

Im Dezember 1994 stellten die Petenten einen Asylfolgeantrag. Im September 1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Über die hiergegen erhobene Klage, die keine aufschiebende Wirkung entfaltet, hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Die Petenten wohnen in einer Asylbewerberunterkunft. Der Ehemann ist derzeit arbeitslos; die Fa-

milie bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben und ihnen auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Der Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet muß deshalb beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, ihren Aufenthalt zu verlängern.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Der Umstand, daß sich die Petenten offenbar gut integriert haben, kann zu keinem Bleiberecht führen. Das Bemühen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren und sich hier eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, zu keinem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Der Umstand, daß der Ehemann zusammen mit anderen Asylbewerbern im April 1994 Bewohner eines brennenden Nachbarhauses gerettet hat, kann zu keiner anderen Entscheidung führen. Das Innenministerium erkennt den vorbildlichen und mutigen Einsatz des Petenten an. Dies kann jedoch nicht dazu führen, daß ihm und seiner Familie ein Aufenthaltsrecht unter Verstoß gegen geltendes Recht eingeräumt wird.

Da die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind und das Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt hat, daß die Abschiebung zulässig ist, kann gemäß § 55 Abs. 4 AuslG von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auch nicht im

Hinblick auf die eingelegte Petition abgesehen werden.

Auch aus Gleichbehandlungsgründen kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimetz

21. Petition 11/7012 betr. Beihilfe

Der Petent bittet zu prüfen, ob ihm ein Zuschuß in Form einer 50%igen Beihilfe zu seinen Beträgen zur gesetzlichen Krankenkasse (Ersatzkasse) gewährt werden kann. Er trägt vor, daß er als Ruhestandsbeamter den Krankenkassenbeitrag in voller Höhe allein ohne Beitragszuschuß aufbringen müsse. Er habe sich nach Wegfall der freien Heilfürsorge freiwillig bei einer Ersatzkasse krankenversichert, der volle Beitrag aus seinem Bruttoeinkommen belaufe sich zur Zeit auf 534,82 DM. Er habe außerdem erhebliche Zuzahlungen zu Arzneimitteln zu leisten, die nicht von der Beihilfe übernommen würden, sowie Fahrkosten mit seinem privaten Pkw, die nur teilweise von der Beihilfe getragen würden. Er sieht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darin, daß privatkrankenversicherte Ruhestandsbeamte nur einen Versicherungsschutz von 30 Prozent benötigen, der dementsprechend weniger Beiträge koste.

Der Petent ist am 1. Januar 1984 nach Vollendung seines 60. Lebensjahres als bis dahin heilfürsorgeberechtigter Polizeibeamter in den Ruhestand getreten. Er ist in dieser Eigenschaft beihilfeberechtigt, bei einer Ersatzkasse freiwillig krankenversichert und erhält weder einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag noch eine Beitragsermäßigung. Seine Ehefrau ist seit 1. Juni 1992 wegen Bezugs einer eigenen Rente rentnerkrankenpflichtversichert.

Es ist nicht aktenkundig, welche Überlegungen den Petenten bei seiner Pensionierung bewogen haben, den Versicherungsschutz bei einer Ersatzkasse zu suchen. Der Dienstherr nimmt auf die Auswahl des Versicherungsschutzes keinen Einfluß. Polizeibeamten wird wegen der kostenfreien Heilfürsorge während der aktiven Dienstzeit jedoch angeraten, für die Zeit nach Wegfall der Heilfürsorge wegen Eintritts in den Ruhestand eine sogenannte Anwartschaftsversicherung abzuschließen, die nur einen sehr geringen Monatsbeitrag erfordert. Ob der Petent eine solche Anwartschaftsversicherung zur Erlangung einer kostengünstigen privaten Krankenversicherung trotz des hohen Eintrittsalters nach der Pensionierung abgeschlossen hatte, ist nicht bekannt. Es ist weiter nicht bekannt, aus welchen Gründen der Petent

bei den sogenannten Öffnungsaktionen der privaten Krankenversicherungen seit 1985 nicht die Gelegenheit ergriffen hat, zu einer privaten Krankenversicherung zu wechseln, wenn er dies für vorteilhafter hält. Möglicherweise war in jenem Zeitraum die Ersatzkassenmitgliedschaft für ihn beitragsgünstiger, weil seine Ehefrau kostenfrei familienmitversichert gewesen sein dürfte.

Soweit der Petent in seiner Eingabe, wie auch schon mehrfach in Schriftsätzen an die Beihilfestelle beklagt, daß er dem Land erhebliche Beihilfeausgaben infolge seiner Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse und Inanspruchnahme von Sachleistungen erspare, kann er daraus keinen Anspruch auf Beihilfeleistungen ableiten. Vorweg ist zu bemerken, daß es ihm freisteht, entweder die weitgehend kostenfreien Sachleistungen seiner Ersatzkasse in Anspruch zu nehmen oder statt dessen sich als Selbstzahler behandeln zu lassen und die nicht von der Kasse erstatteten Aufwendungen bei der Beihilfe geltend zu machen. Als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung hat er keinen Anspruch darauf, daß kleinere Kostenanteile wie zum Beispiel Arzneigebühren bei der Beihilfe berücksichtigt werden. Auch bei Fahrten zur Behandlung mit dem eigenen Pkw können Beihilfen nur in den engen Grenzen der Beihilfevorschriften gewährt werden.

Ein Zuschuß zum Beitrag zur Ersatzkasse, zum Beispiel auch in Form einer Beihilfe, kann nicht gewährt werden. Die Vorschriften des Beamtenrechts überlassen es den Beihilfeberechtigten, ob, ab wann und wie sie sich gegen das Kostenrisiko in Krankheitsfällen absichern. In den durch das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz geregelten laufenden Bezügen ist u. a. auch ein Anteil für eine Eigenvorsorge in Krankheitsfällen enthalten, mit welchem die Beihilfeberechtigten eine angemessene zumutbare Krankenversicherung abschließen können. Es ist deshalb nicht geboten und in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung wegen der bundeseinheitlichen Regelung der Besoldung und Versorgung auch rechtlich nicht zulässig, Zuschüsse oder Beihilfen zu den Krankenkassenbeiträgen eines Beamten oder Versorgungsempfängers zu gewähren.

Der vom Petenten erweckte Eindruck, eine private Krankenversicherung sei regelmäßig preisgünstiger als eine Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse, ist in dieser Verallgemeinerung nicht zutreffend. Die Beiträge zu gesetzlichen Krankenversicherungen sind bekanntlich einkommensabhängig, sie sind damit grundsätzlich sozial tragbar. Ein Vergleich mit den Beiträgen für private Krankenversicherungen führt, abhängig von den persönlichen Lebensumständen, zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. Im Laufe des Lebens eines Beihilfeberechtigten kann sich der Beitragsvorteil mehrmals in der einen oder anderen Richtung verändern, zum Beispiel bei Hinzutreten oder Wegfall eines — in der

gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversicherten — Familienangehörigen. Der Dienstherr ist jedoch nicht verpflichtet, den Beihilfeberechtigten den jeweiligen Beitragsunterschied zu dem günstigeren der beiden grundlegend verschiedenen Versicherungssysteme durch Beitragszuschüsse oder Beihilfen auszugleichen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Troll

dienst warten, damit also mehr Lehrkräfte zur Verfügung stehen, als benötigt werden.

Die persönlichen Belange, auf die der Petent abhebt, können dabei nicht berücksichtigt werden, da die Ausnahmeregelung in § 51 LBG ein Abweichen vom gesetzlichen Ruhestand nur aus dienstlichen Gründen zuläßt und persönliche Gründe jeglicher Art unberücksichtigt läßt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Troll

22. Petition 11/7035 betr. Personalangelegenheit

Der Petent begehrt die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand um ein Jahr.

Der Petent ist Gymnasialprofessor und hat am 11. Dezember 1995 das 64. Lebensjahr vollendet. Gemäß § 50 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) tritt er zum Ende des Schuljahres, in dem er das 64. Lebensjahr vollendet hat, das heißt zum 1. August 1996, in den Ruhestand.

Zur Begründung seines Antrags, den Eintritt des Ruhestands um ein Jahr hinauszuschieben, macht er geltend, daß er als Lehrer engagiert, gesund und leistungswillig sei und durch eine Verlängerung der Dienstzeit zu einer Verminderung der Pensionslasten beitrage.

Nach § 51 LBG kann der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden, wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern. Diese Tatbestandsvoraussetzungen liegen bei Lehrkräften grundsätzlich nicht vor, da die pädagogische Notwendigkeit, einen Lehrerwechsel in der Schulklasse möglichst zu vermeiden, grundsätzlich nur bis zum Ende eines laufenden Schuljahres besteht. Danach kann der Lehrer grundsätzlich durch einen anderen Lehrer ersetzt werden. Damit entfallen die in § 51 LBG genannten Tatbestandsvoraussetzungen „Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten“ bei Lehrkräften. Diesem Umstand wird im übrigen durch die Sonderregelung in § 50 Abs. 2 LBG Rechnung getragen, wonach Lehrkräfte kraft Gesetzes ohnehin nur zum Schuljahresende in den Ruhestand treten können.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 51 LBG, unter denen ausnahmsweise eine Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand zulässig wäre, sind damit nicht gegeben. Im Gegenteil: Hier verbieten es dienstliche Gründe, den Petenten über den Eintritt des gesetzlichen Ruhestands hinaus weiterzubeschäftigen, nachdem immer noch genügend ausgebildete Lehrkräfte auf Einstellung in den Schul-

23. Petition 11/6706 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 26jährigen zairischen Staatsangehörigen.

Er reiste im Dezember 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom September 1993 ab. Es stellte darüber hinaus fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde dem Petenten im Falle der nichtfreiwilligen Ausreise die Abschiebung angedroht.

Die Klage gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom März 1995 zurück.

Seit April 1995 befand sich der Petent aufgrund eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz in Haft.

Einen aus der Haft gestellten Asylfolgeantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom Oktober 1995 ab. Der Petent war damit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Der Petent wurde Ende Oktober 1995 in sein Heimatland abgeschoben.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung — auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG — ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Das Bundesamt entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Ent-

scheidung des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte sind für die Ausländerbehörden bindend (§ 42 VwGO). Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hatte das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Zulässigkeit der Abschiebung wurde rechtskräftig festgestellt. Abschiebungshindernisse lagen nicht vor. Eine erneute Anhörung des Petenten – entsprechend der Zusage des Innenministeriums vom 21. Juni 1995 gegenüber dem Petitionsausschuß – mußte nicht durchgeführt werden, da dieses Verfahren bei Straftätern keine Anwendung findet.

Der Petent wurde deshalb im Oktober 1995 in sein Heimatland abgeschoben.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann, soweit sie sich nicht erledigt hat, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Veigel

24. Petition 11/7115 betr. Bausache

Der Petent begehrt die baurechtliche Genehmigung zum Neubau eines Doppelwohnhauses und eines Bürogebäudes mit Garagen.

Die Überprüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Der Petent betreibt seit 1985 auf dem südlich des Kanalwegs gelegenen Grundstück Flst.-Nr. 440/1 ein Unternehmen für Maschinen- und Anlagenbau. Dort befinden sich eine Halle mit Büro- und Sozialräumen und einer selbständigen Betriebswohnung sowie zwei weitere Werk- und Lagerhallen.

Im März 1988 bekundete der Petent erstmals in einem Schreiben an die Stadtverwaltung sein Interesse an einer Bebauung des nördlich des Kanalwegs gelegenen Grundstücks Flst.-Nr. 406/2. Mit Schreiben vom 12. April 1988 wurde dem Petenten ausführlich dargelegt, daß aufgrund der dort gegebenen Sach- und Rechtslage die Erteilung einer Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Diese Aussage wurde auch in der Folgezeit gegenüber dem Petenten wiederholt bestätigt, so auch in einem Gespräch des Petenten mit dem Baudezernenten der Stadt am 24. Juli 1989. Das mit dem Erwerb dieses Grundstücks verbundene Risiko ist dem Petent daher bewußt gewesen, zumal auch der Verkäufer noch vor Abschluß des am 11. August 1989 geschlossenen notariellen Kaufvertrags mit Schreiben vom 5. Juni 1989 über die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstücks unterrichtet worden war.

Die Frage einer künftigen baulichen Nutzung des fraglichen Grundstücks war erstmals 1991 in Ver-

bindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Gegenstand kommunalpolitischer Beratungen im Ortschaftsrat. Die entsprechenden Schreiben des Petenten vom 3. Dezember 1991, 2. August 1993 und 4. März 1994 wurden im Flächennutzungsplanänderungsverfahren als Bedenken und Anregungen im Sinne der Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) behandelt und führten zu der Überlegung, den Bereich zwischen Kanal- und Wehrweg im Wege einer Abrundungssatzung dem Innenbereich zuzuordnen. Der Gemeinderat faßte auch am 28. Juni 1995 einen entsprechenden Satzungsbeschluß. Im Rahmen des folgenden Anzeigeverfahrens machte das Regierungspräsidium jedoch mit Erlaß vom 20. September 1995 Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend. Da die Stadt gegen die Entscheidung keinen Widerspruch erhoben hat, ist sie unanfechtbar geworden.

Am 15. Dezember 1994 reichte der Petent unter anderem eine förmliche Bauvoranfrage ein, um die Frage der Bebaubarkeit des Grundstücks Flst.-Nr. 406/2 mit einem Doppelwohnhaus und einem Bürogebäude mit Garagen abklären zu lassen. Der Antragsteller wurde bereits im Rahmen der Eingangsbestätigung auf die gegenüber seinen Bauplänen bestehenden erheblichen Bedenken hingewiesen. Im Hinblick auf die parallel verlaufende Diskussion über den Erlaß einer Abrundungssatzung wurde eine Entscheidung über den Antrag im gegenseitigen Einvernehmen zunächst zurückgestellt. Dies gilt auch für die Dauer des laufenden Petitionsverfahrens.

2.

Während das Betriebsgrundstück des Petenten im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, der im Nordosten vom Kanalweg begrenzt wird, liegt, befindet sich das jenseits des Kanalwegs liegende Grundstück Flst.-Nr. 406/2 im nichtbeplanten Außenbereich.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben des Petenten richtet sich daher nach § 35 BauGB. Die Vorhaben zählen nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen Vorhaben, denn sie dienen keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Sie zählen somit zu den sonstigen Vorhaben, die gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich nur zugelassen werden können, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Durch die Vorhaben werden jedoch öffentliche Belange beeinträchtigt. Insbesondere stehen den Vorhaben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegen, der im dortigen Bereich Grünfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziffer 5 BauGB ausweist. Außerdem ist mit der Genehmigung der Vorhaben die Entstehung einer vom Gesetzgeber gerade nicht gewünschten Splittersiedlung zu befürchten. Das Regierungspräsidium hat auch zu Recht die von der Stadt geplante Abrundungssatzung beanstandet.

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile festlegen und einzelne im Außenbereich gelegene Grundstücke zur Abrundung mit einbeziehen. Die Satzung muß mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Dies ist jedoch nicht der Fall; der Flächennutzungsplan schließt ihre Bebauung aus. Bei der Verwirklichung der Pläne des Petenten wie auch des östlich angrenzenden Nachbarn würde eine völlig ungeordnete städtebauliche Situation entstehen. Am Rande des durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes entstünden Wohnhäuser zwischen zwei Vereinsheimen mit Gaststätte und Kleintierzuchtanlage (derzeit im Bau) auf der einen und einem älteren Aussiedlerhof auf der anderen Seite: ein Nebeneinander städtebaulich unverträglicher Nutzungen. Darüber hinaus hätte das Doppelwohnhaus des Petenten, auch in Verbindung mit einer Abrundungssatzung, gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nicht genehmigt werden können, da es sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung (Gewerbegebiet, Vereinsgebäude etc. und landwirtschaftliches Anwesen) eingefügt hätte.

Auch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG, wonach die Gemeinde durch Satzung über § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbeziehen kann, kann hier nicht angewendet werden, weil die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sein müssen. Dies ist hier aufgrund des angrenzenden, durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes eindeutig nicht der Fall.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Es muß dem Petenten überlassen bleiben, die Untere Baurechtsbehörde um eine rechtsmittelfähige Entscheidung zu bitten, um sich damit den Weg zu den Verwaltungsgerichten zu eröffnen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Veigel

24. 04. 96

Der Vorsitzende:
Rebhan

